

Stadt Grevesmühlen

Vorlage öffentlich

VO/12SV/2022-1695

öffentlich

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“ der Stadt Grevesmühlen Erneuter Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeiter:</i> Ivon Drewes	<i>Datum</i> 24.05.2022 <i>Verfasser:</i> Drewes
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	02.06.2022	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	14.06.2022	Ö
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	27.06.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Das Gremium hat die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbar-gemeinden abgegebenen Stellungnahmen mit folgendem Ergebnis geprüft:

Siehe Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden, die Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
3. Die Stadtvertretung beschließt die vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.
4. Die Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gebilligt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung beim Landkreis Nordwestmecklenburg zu beantragen sowie nach Vorliegen der Genehmigung diese ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der 6. Änderung des

Flächennutzungsplanes wurden Sachverhalte festgestellt, die ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB notwendig machen. Deshalb musste der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung dazu erneut öffentlich ausgelegt werden. Ebenfalls wurde eine erneute Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Im Ergebnis der erneuten Abwägung kam es zu keinen Änderungen an der Planung, lediglich redaktionelle Anpassungen wurden vorgenommen. Die Entwicklung von unterschiedlichen Wohnformen, wie sie im Bebauungsplan vorgesehen sind, wird als sehr positiv gewertet und entspricht der Funktion der Stadt Grevesmühlen als Mittelzentrum.

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen kann somit den Abwägungs- und Feststellungsbeschluss fassen, sodass die Planung erneut beim Landkreis Nordwestmecklenburg zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	

Anlage/n

1	1. GVM 6.Ä FNP_Abwägung Ergänzendes Verfahren (öffentlich)
2	2. 6. Änderung F-Plan Begründung (öffentlich)
3	3. Beschluss 17 5 22_Plan 1-5000 (1) (öffentlich)

STADT GREVESMÜHLEN

6. Änderung des Flächennutzungsplanes
i.V.m. Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“

Ergänzendes Verfahren
Anlage zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand 17.05.2022

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg**

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Stadt Grevesmühlen
Bauamt
z.Hd. Frau Bichbäumer
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Bearbeiter: Frau Hansen
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: iris.hansen@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-505-12/22
Datum: 21.04.2022

nachrichtlich: LK NWM (Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen),
WM V 750

**Landesplanerische Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
i.Z.m. dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 43.1 der Stadt Grevesmühlen**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB / Wiederholung
Ihr Schreiben vom: 15.03.2022 (Posteingang: 16.03.2022)

Sehr geehrte Frau Bichbäumer,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der erneute Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Grevesmühlen bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: 07.07.2021) vorgelegen. Im Gegensatz zu den Unterlagen der 6. Änderung des F-Plans mit dem Planungsstand Mai 2021 ist das nordwestlich gelegene Sondergebiet „Photovoltaikgebiet“ zu Gunsten einer Wohnbaufläche entfallen. Laut telefonischer Aussage der Stadt Grevesmühlen vom 13. April 2022 ist die Photovoltaikanlage aus Gründen fehlender Rentabilität im Entwurf des B-Plans Nr. 43.1 nicht mehr Planungsgegenstand und die Behördenbeteiligung für die 6. Änderung des F-Plans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB muss wiederholt werden.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt die Ausführungen zu den Beurteilungsgrundlagen zur Kenntnis.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt die Ausführungen zu den vorgelegten Unterlagen und den Planungszielen zur Kenntnis.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“ der Stadt Grevesmühlen. Der B-Plan verfolgt das Ziel, in zentrumsnaher Lage, am Standort eines ehemaligen Agrarhandelsbetriebshofes, besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung sowie altersgerechte Seniorenwohnungen in Kombination mit klassischen Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Mehrfamilienhäusern zu etablieren.

Da der rechtskräftige F-Plan für diesen Bereich einen zentralen Grünzug von Nord nach Süd mit angrenzender Wohnbebauung im Osten und Westen vorsieht, stimmen die planungsrechtlichen Ziele des B-Plans Nr. 43.1 nicht mit den Darstellungen des rechtskräftigen F-Plans überein und eine Änderung des F-Plans ist notwendig.

Das Plangebiet der 6. Änderung des F-Plans entspricht im Wesentlichen der Fläche des B-Planes Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“ zuzüglich des Wäldchens im Nordosten.

Die ca. 9,43 ha des Plangebietes der 6. Änderung des F-Planes teilen sich auf in ca. 7,53 ha Wohnbauflächen und ca. 1,90 ha Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Zäsurgrün“.

Raumordnerische Bewertung

Die Stadt Grevesmühlen wird entsprechend dem 3.2 (3) Z LEP M-V und dem 3.2.1 (3) Z RREP WM als Mittelzentrum ausgewiesen und ist damit ein wichtiger Standort für Wirtschaft, Handel, Bildung und Dienstleistungen und trägt wesentlich zur Stabilisierung der Ländlichen Räume bei. Die Stadt Grevesmühlen ist deshalb in ihrer Funktion zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Der Stadt Grevesmühlen steht als Zentraler Ort gemäß 4.1 (3) RREP WM eine nachhaltige Siedlungsentwicklung für die Ansiedlung von Bevölkerung über den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung hinaus zu.

Im Sinne einer Flächenreduzierungsstrategie sind gemäß 4.1 (3) LEP M-V Konzepte zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung gefordert. Mit der Rückbaumaßnahme des ehemaligen Agrarhandelsbetriebes entspricht die vorliegende Planung diesem Programmpunkt. Darüber hinaus nutzt die Gemeinde mit der Neugestaltung des Areals Standortreserven in Ortslage. Damit entspricht die oben genannte Planung den Programmsätzen zum Vorrang der Innenentwicklung (vgl. 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM), welche eine vorrangige Nutzung der Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorsehen.

Bei der außerhalb des B-Plans Nr. 43.1 liegenden Grünfläche der 6. Änderung des F-Plans handelt es sich um einen Gehölzbereich, der gemäß der Definition des Landeswaldgesetzes teilweise als Wald zu behandeln ist. Entsprechend gilt hier der Programmsatz Schutz des Waldes gem. 5.4.2 (3) RREP WM. Beeinträchtigungen und Störungen der Funktionsfähigkeit, insbesondere durch Siedlungstätigkeit sollen vermieden werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM) sowie in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. Tourismusentwicklungsraum (vgl. 4.6 (4) LEP M-V und 3.1.3 (3) RREP WM) befindet. Ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung befindet sich in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes. Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass sie entsprechend dem 3.2 (3) Z LEP M-V und dem 3.2.1 (3) Z RREP WM als Mittelzentrum ausgewiesen wird und damit ein wichtiger Standort für Wirtschaft, Handel, Bildung und Dienstleistungen ist und wesentlich zur Stabilität der Ländlichen Räume beiträgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Grevesmühlen als Zentralem Ort gemäß 4.1 (3) RREP WM eine nachhaltige Siedlungsentwicklung für die Ansiedlung von Bevölkerung über den Eigenbedarf hinaus zusteht.

Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass mit der Rückbaumaßnahme dem Programmpunkt 4.1 (3) LEP M-V entsprochen sowie mit der Planung eine vorrangige Nutzung der Innenentwicklungspotenziale und eine Nachverdichtung gemäß 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM vorgesehen wird.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass für den benachbarten Waldbereich der Programmsatz zum Schutz des Waldes gemäß 5.4.2 (3) RREP WM gilt. Dies wird im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Vorhabenstandort ebenfalls in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. Tourismusentwicklungsraum befindet und dass in unmittelbarer Nähe ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung liegt. Dies wird im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Bewertungsergebnis

Der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: 07.07.2021) der Stadt Grevesmühlen stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Iris Hansen

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegenstehen.

Die abschließenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Grevesmühlen übersendet dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar der wirksamen 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
 Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen Alina Dittmer
 Zimmer 2.218 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6311 **Fax** 03841 3040 86311
E-Mail a.dittmer@nordwestmecklenburg.de

Stadt Grevesmühlen
 Rathausplatz 1
 23936 Grevesmühlen

Unsere Sprechzeiten
 Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen
 Grevesmühlen, 19.04.2022

6. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen i.V.m. Bebauungsplan Nr. 43.1

hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 15.03.2022, hier eingegangen am 24.03.2022

Sehr geehrter Herr Janke,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Grevesmühlen mit Planzeichnung im Maßstab 1:5000, Planungsstand 07. Juli 2021 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Ausführungen zu den vorgelegten Entwurfsunterlagen werden zur Kenntnis genommen.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Kataster und Vermessung	Kommunalaufsicht

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alina Dittmer
SB Bauleitplanung

Die Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt:

Anlage**Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen****Bauleitplanung**

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachfolgende bauplanungsrechtliche Hinweise gegeben.

I. Allgemeines

Da die Genehmigung für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Grevesmühlen durch den Landkreis Nordwestmecklenburg versagt wurde, wird ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nötig und damit die Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wiederholt. Das Verfahren leidet an einem formellen Fehler, der die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erforderlich macht.

In der Bekanntmachung fehlt der Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB. Das Fehlen ist zwar kein Versagungsgrund, jedoch würde daraus folgen, dass die Präklusion nicht eintritt. Um die Jahresfrist zu wahren, sollte damit bei der erneuten Bekanntmachung dieser Fehler behoben werden.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Es wird auf die versagte Genehmigung vom 24.02.2022 hingewiesen.

III. Planerische FestsetzungenPlanzeichenerklärung:

In der Planzeichenerklärung ist das Planzeichen „gewerbliche Baufläche“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) aufgeführt, in der Planzeichnung findet es sich nicht wieder. Die gewerbliche Baufläche ist in der Planzeichnung zu ergänzen.

IV. Begründung

Es werden keine weiteren planungsrechtlichen Belange geltend gemacht.

FD Bauordnung und Umwelt**Untere Denkmalschutzbehörde**

Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass keine Änderungen vorzunehmen sind.

BauleitplanungAllgemeines

Die Stadt Grevesmühlen nimmt die Ausführungen zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Kenntnis.

Die Stadt Grevesmühlen weist darauf hin, dass in der Bekanntmachung über die Beteiligung im ergänzenden Verfahren der Hinweis auf § 3 Abs. 3 BauGB erfolgt ist.

Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Die Stadt Grevesmühlen nimmt den Hinweis auf die versagte Genehmigung zur Kenntnis.

Planerische Festsetzungen

Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich im gewählten Kartenausschnitt ein Teilbereich einer gewerblichen Baufläche. Die Schraffur wird um das entsprechende Symbol ergänzt.

Begründung

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass hinsichtlich der Begründung keine weiteren planungsrechtlichen Belange geltend gemacht werden.

Untere Denkmalschutzbehörde

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass auf Basis der eingereichten Unterlagen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde keine Änderungen an der Planung vorzunehmen sind.

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Frau Basse

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Die Ausführungen der Stellungnahme zur 6. Änderung F-Plan der Stadt Grevesmühlen, hier Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, werden auch für den erneuten Entwurf aufrechterhalten. Es ergeben sich dazu keine Veränderungen.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000):
Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Untere Naturschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 08.10.2021 aufrechterhalten wird.

Demnach sollen die artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene des Bebauungsplanes betrachtet werden.

Die Überlegungen zu Waldvermehrungsflächen und Flächen für die Einrichtung von Ökokonten im westlichen Anschluss an den Siedlungsbereich von Grevesmühlen nimmt die Stadt zur Kenntnis. Zum aktuellen Zeitpunkt hat die Nachnutzung der ehemaligen Gewerbeflächen mit Wohnnutzungen Vorrang.

Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.

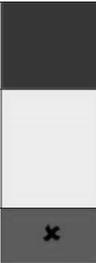
Untere Behörden für Abfall und Bodenschutz

Untere Abfallbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.



Es bestehen keine abfallrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.



Es bestehen keine bodenschutzrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Untere Abfallbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der unteren Abfallbehörde auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass gegen das Vorhaben keine abfallrechtlichen Bedenken bestehen.

Untere Bodenschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass gegen das Vorhaben keine bodenschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

X

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken oder Versagensgründe gegen den Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen mit Stand vom 07.07.2021, da die immissionsschutzrechtlichen Belange auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“ berücksichtigt werden.

FD Bau und Gebäudemanagement**Straßenaufsichtsbehörde**

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.

Straßenbaulastträger

Zum o. a. F-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken oder Versagensgründe gegen den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die immissionsschutzrechtlichen Belange im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Straßenaufsichtsbehörde

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 10 StrWG M-V keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Straßenbaulastträger

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände bestehen und keine Straßen und Anlagen in Trägerschaft der Straßenbaulastträger betroffen sind.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Eingegangen

Pr. 651 07. April 2022

Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS

Stadt Grevesmühlen
z.H. Frau Birchbäumer
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-077-22-5121/5122-74026
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 1. April 2022

6. Änderung des Flächennutzungsplanes i.Z.m. dem B-Plan Nr. 43.1 der Stadt Grevesmühlen

Ihr Schreiben vom 15. März 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es werden keine landwirtschaftlichen Belange berührt. Die Kompensationsmaßnahmen wurden noch nicht endgültig festgelegt. Verbrauchen diese keine landwirtschaftlichen Nutzflächen, werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt:

Zu 1.: Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Unterlagen aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft wurden. Die Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 43.1 ermittelt und festgelegt.

Zu 2.: Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass sich der Änderungsbereich in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und somit keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.

Zu 3.1: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des StALU bzgl. des Naturschutzes nicht betroffen sind.
Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde im Rahmen der Beteiligung ebenfalls um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach Prüfung Ihrer eingereichten Unterlagen kann festgestellt werden, dass meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 43.1 der Stadt Grevesmühlen vom 27.07.2021 vollinhaltliche Gültigkeit behält.

Im Auftrag


Anne Schwanke

Zu 3.2: Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen in der Zuständigkeit des StALU nicht berührt werden und somit keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Zu 3.3: Der Hinweis zum Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Die Stadt Grevesmühlen nimmt den Verweis auf die Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes zur Kenntnis. Demnach befinden sich nordwestlich des Geltungsbereiches genehmigungsbedürftige Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 29. Die Anlagen wurden in der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 43.1 berücksichtigt. Beeinträchtigungen konnten ausgeschlossen werden.

Von: toeb@lung.mv-regierung.de

Gesendet: 12.04.2022 06:19

An: "Bichbäumer, Sandra" <S.Bichbaeumer@Grevesmuehlen.de>

Betreff: 22079 - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 16.03.2022 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Dezernat Personal, Haushalt
Goldberger Straße 12b
18273 Güstrow
Tel. 03843/777-134
Fax 03843/777-9134

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.noclick_de/Datenschutz

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V keine Stellungnahme abgibt.

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin - Postfach 16 01 42 - 19091 Schwerin

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Eingegangen
25. März 2022

Bearbeiter: Frau Will
Telefon: 0385 588 81 145
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: andrea.will@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2114-512-00-GREV FP6.Ä-2022/045
(Bitte bei Antwort angeben) 2021/086

Datum: 23.03.22

Bgm	HA/OA	FIN	BA	KB

Stellungnahme zur

6. Änderung des Flächennutzungsplanes i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 43.1 der Stadt Grevesmühlen

Ihr Schreiben vom 15.03.2022, Wiederholung der Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

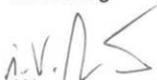
mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Änderung der Planunterlagen im o.g. Planverfahren. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 15.03.2022. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Der Planänderung kann in der eingereichten Fassung zugestimmt werden. Im beplanten Bereich sind keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen. Die Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden nicht berührt.

Sobald die Anbindung des Wohngebietes an die B 105 verändert werden soll, sind straßenbauliche Detailunterlagen anzufertigen und zur Prüfung und Genehmigung dem SBA Schwerin vorzulegen. Ggf. erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen zum Artenschutz dürfen nicht auf Flächen/an Bäumen im Zuständigkeitsbereich der SBV durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Wunrau

Dezernent Verwaltung, Betrieb und Verkehr

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass das Straßenbauamt Schwerin der Planung in der eingereichten Fassung zustimmt, da keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen und die Belange des Straßenbauamtes somit nicht berührt werden.

Die Detailunterlagen sind Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und werden im Zuge dessen dem Straßenbauamt zur Prüfung vorgelegt.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Grevesmühlen

Rathausplatz 1
DE-23936 Grevesmühlen

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202200223

Schwerin, den 22.03.2022

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: F-Plan 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen

Ihr Zeichen: 16.3.2022

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass sich im Änderungsbereich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden.

Das beigefügte Merkblatt wird zur Kenntnis genommen und ist grundsätzlich zu beachten.

Der zuständige Landkreis Nordwestmecklenburg wurde im Rahmen der Beteiligung ebenfalls um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**
Abteilung 3



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-1686-2022

Schwerin, 17. März 2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen

Ihre Anfrage vom 16.03.2022; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs der Planung und der fehlenden Landesrelevanz das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig ist. Der zuständige Landkreis Nordwestmecklenburg wurde im Rahmen der Beteiligung ebenfalls um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Der Hinweis zu Munitionsfunden wird zur Kenntnis genommen und ist bereits Bestandteil der Planung.

Der Hinweis zur Kampfmittelbelastungsauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Der Hinweis zum Munitionsbergungsdienst wird zur Kenntnis genommen.



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf

Forstamt Grevesmühlen

Bearbeitet von: Rebecca Kelm

Telefon: 03881 7599-11
Fax: 03994 235-426
E-Mail: Rebecca.Kelm@foa-mv.de

Aktenzeichen:
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, 11. April 2022

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Ihr AZ: 04-01/12/110-111-

6. Änderung des Flächennutzungsplans i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 43.1 der Stadt Grevesmühlen

Aufforderung zur Äußerung im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.03.2022 wurden wir zur Stellungnahme zum o. g. Vorhaben aufgefordert.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 2 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Für das Vorhaben wird das forstrechtliche Einvernehmen erteilt.

Begründung:

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 03.07.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes. Weitergehend muss eine Überschirmung von > 50 % gegeben sein.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass für das Vorhaben das forstrechtliche Einvernehmen erteilt wird.

Die gültigen Definitionen des Waldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden zur Kenntnis genommen.

¹Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

²Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)

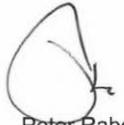
2

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass die forstrechtlichen Belange durch die Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden.

Die Zustimmung zur 6. Änderung des FNP wird erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Peter Rabe
Forstamtsleiter

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die forstrechtlichen Belange im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Zustimmung seitens des Forstamtes erteilt wird.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Nur per E-Mail info@grevesmuehlen.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-I-0221-22	Herr Sauer	0228 5504-4569	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	30.03.2022

Anforderung einer Stellungnahme:

- 1 Stadt Grevesmühlen - 6 Änd. FNP i. Zusammenhang mit BBP Nr. 43.1
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 16.03.2022 - Ihr Zeichen: Mail vom 16.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass durch die vorgelegte Planung Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und dass somit keine Einwände vorgetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn



Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Straße 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Bauamt
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Zweckverband Grevesmühlen
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Die Verbandsvorsteherin -

Mein Zeichen: t1/ck

Cornelia Kumbernuss
Sachgebietsleiterin Standort-, Anschlusswesen
Tel. 03881 757-610
Fax 03881 757-111
cornelia.kumbernuss@zweckverband-gvm.de

Sprechzeiten:
Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr

19. April 2022

**6.Änderung F-Plan Grevesmühlen i.Z.m. der Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“
Reg.-Nr. 635/06-09**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.03.2022 baten Sie um unsere Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 43.1.

Im Rahmen der 6.Änderung wird die bisher festgesetzte Fläche entsprechend den Erfordernissen aus dem B-Plangebiet angepasst. Es werden Wohnbauflächen und Grünflächen ausgewiesen. Auf das sonstige Sondergebiet „Photovoltaik“ wird verzichtet.

Um die Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers im Geltungsbereich dieses B-Planes über die Anlagen des ZVG gewährleisten zu können, bedarf es einer Erweiterung der vorhandenen Leitungsbestände. Aus Sicht des ZVG ist die Erschließung konzeptionell und technisch für das gesamte Gebiet (West I) zu betrachten. Wir verweisen insofern auf unsere Stellungnahme zum B-Planverfahren Nr. 43.1 vom 27.07.2021.

Jede weiterführende Planung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lachmann
Abteilungsleiter Technik

Die Stadt Grevesmühlen nimmt die Ausführungen zu den Planungsinhalten zur Kenntnis.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass es für die Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers einer Erweiterung der vorhandenen Leitungsbestände bedarf. Die Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes nimmt die Stadt zur Kenntnis. Im Rahmen der Entwurfsplanung werden Konkretisierungen diesbezüglich vorgenommen und dem ZVG erneut zur Abstimmung vorgelegt.



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
29. März 2022 | 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen

Vorgangsnummer: 99728124 / Lfd.Nr. 00843-2022

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Bichbäumer

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Wir werden zu dem noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeltem Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme abgeben.

Die beigefügten Bestandspläne werden nachfolgend überprüft.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Telekom keine Einwände gegen die Planung vorträgt, wenn die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen der vorhandenen Kabelnetze jederzeit möglich sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

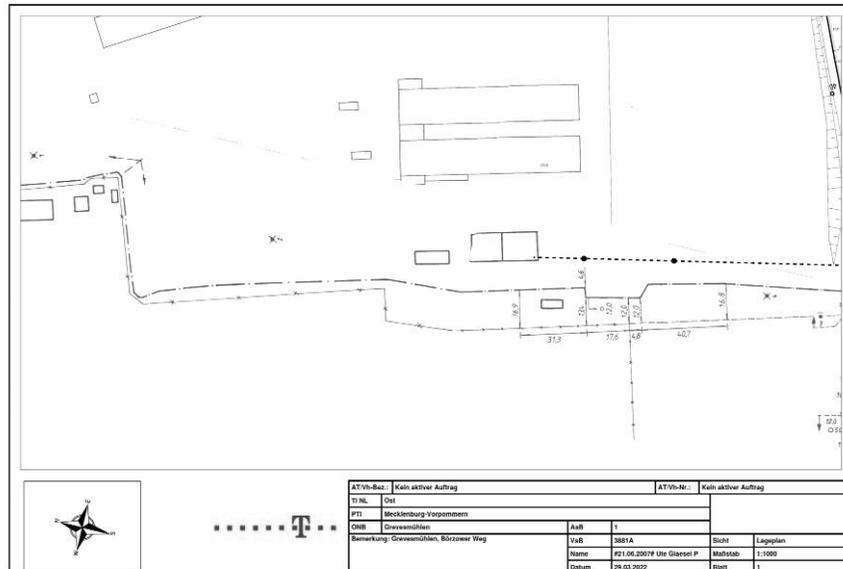
Ute Glaesel | 29.März 2022 | Seite 2

Freundliche Grüße

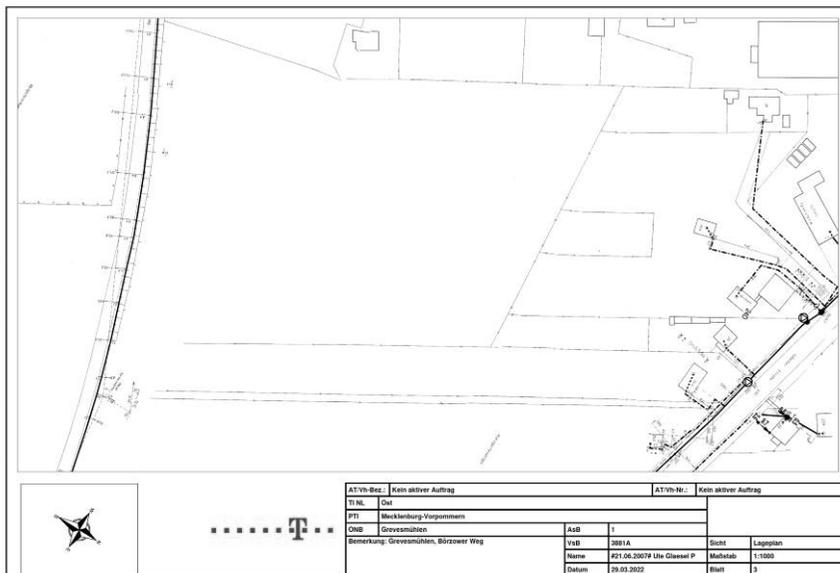
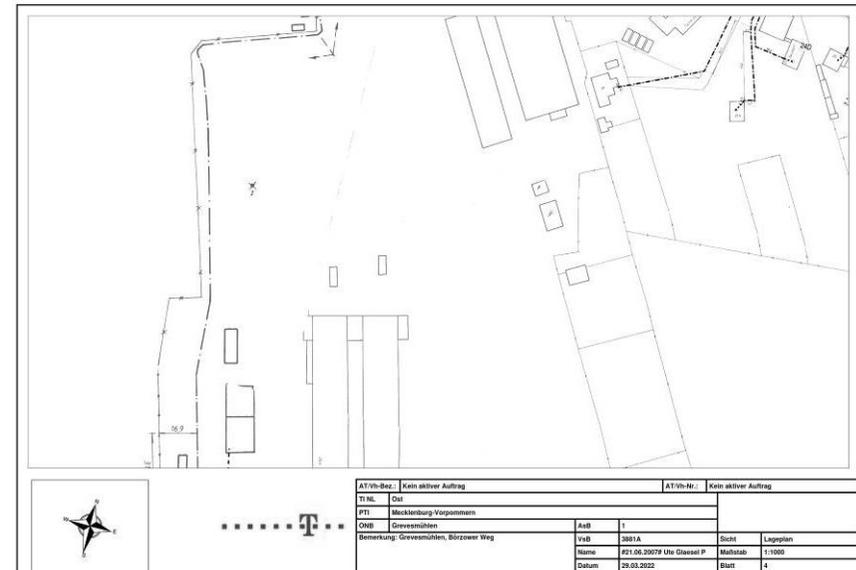
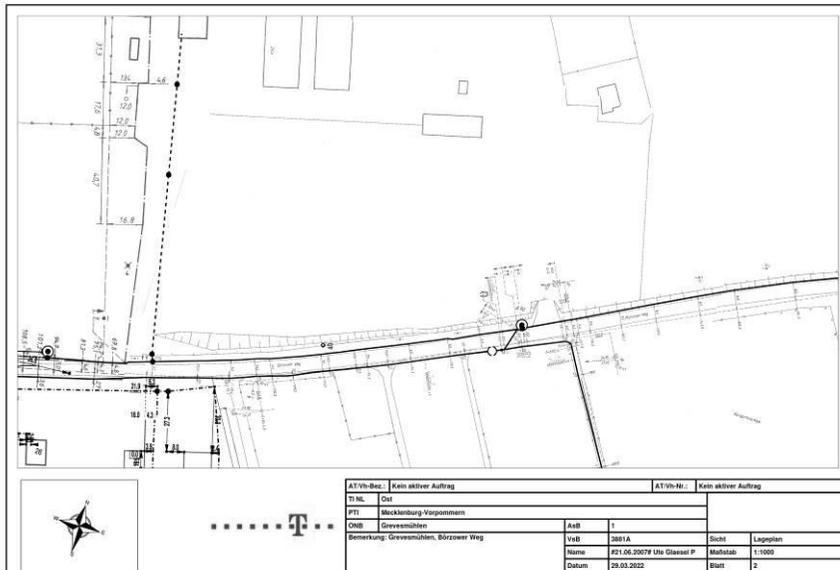
i.A.
Ute Glaesel

Anlagen
1 Lageplan

**Ute
Glaesel** Digital
unterschrieben
von Ute Glaesel
Datum: 2022.03.29
10:05:25 +02'00'



Die beigefügten Bestandspläne wurden überprüft. Innerhalb des Plangebietes sind Leitungen der Telekom vorhanden, die bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.



**Leitungsauskunft**

Stadt Grevesmühlen GB Bauamt
Herr Holger Janke
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

HanseGas GmbH

Team Gägelow
Bellevue 7
23968 Gägelow

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 03841-6261-4420
F 03841-6261-4450

25.03.2022

Reg.-Nr.: 471965(bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes i.Z.m.
dem Bebauungsplan Nr. 43.1

Ort: Grevesmühlen, Börzower Weg (lt. Lageplan)

HanseGas GmbH

bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Guten Tag,

im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der HanseGas GmbH.

Freundliche Grüße

Team Gägelow

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass sich im angefragten Bereich Leitungen der HanseGas GmbH befinden.

Geschäftsführung:
Malgorzata Cybulska
Dr. Benjamin Merkt
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.

Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.

Anmerkungen:

Anfragen zu Stellungnahmen und Leitungsauskünften im vorliegenden Baubereich richten Sie bitte an die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH, Grüner Weg 26, 23936 Grevesmühlen unter info@stadtwerke-gvm.de.

Anlagen:

Merckblatt
Leitungsanfrage

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Grevesmühlen nimmt die Anlagen zur Kenntnis.



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Stadt Grevesmühlen
Bauamt, Frau Sandra Bichbäumer
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Ansprechpartner Ute Hiller
Telefon 0341/3504-461
E-Mail leitungsankunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 02485/22
Reg.-Nr.: 02485/22
**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!**
Datum 21.03.2022

6. Änderung des Flächennutzungsplanes i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 43.1 der Stadt Grevesmühlen (Entwurf)

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail 15.03.2022 GDMCOM 04-01/12/110-111-

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die genannten Anlagenbetreiber nicht durch die Planung betroffen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.862762, 11.171654

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Die Stadt Grevesmühlen bestätigt hiermit, dass der dargestellte Bereich dem Änderungsbereich der vorgelegten Planung entspricht.



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **6. Änderung des Flächennutzungsplanes i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 43.1 der Stadt Grevesmühlen (Entwurf)**

PE-Nr.: 02485/22
Reg.-Nr.: 02485/22

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

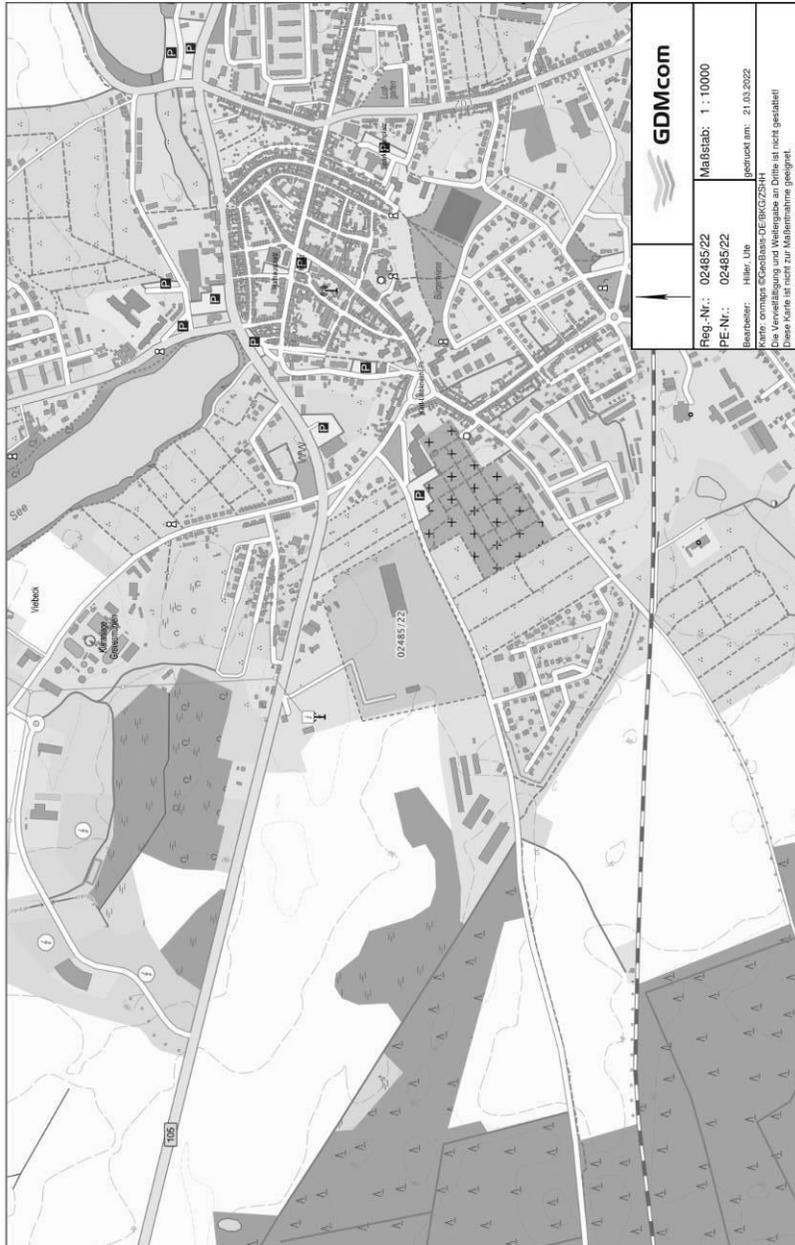
Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass im angefragten Bereich keine Anlagen oder zurzeit laufende Planungen der genannten Anlagenbetreiber vorhanden sind und somit keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Auflage wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Die beigefügte Anlage wird zur Kenntnis genommen.



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen

Sehr geehrte Frau Bichbäumer,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
21.03.2022

Unser Zeichen
2022-001501-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
04-01/12/110-111-

Ihre Nachricht vom
15.03.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcherding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hauptzollamt Stralsund



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

1. **nur per E-Mail**

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

S.Bichbaeumer@grevesmuehlen.de

BEARBEITET VON Hänisch
TEL 0 38 31. 3 56 - 1339 (oder 3 56 - 0)
FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20
E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de
DATUM 28.03.2022

BETREFF **6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 15.03.2022

Mein Schreiben vom 23.08.2021 GZ: Z 2316 B - BB 79/2021 - B 110001 (G 110311)

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B - BB 027/2022 - B 110001 (G 110311)** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf meine Stellungnahme vom 23.08.2021 GZ: Z 2316 B - BB 79/2021 - B 110001 (G 110311).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böhning

Die Stadt Grevesmühlen nimmt den Verweis auf die Stellungnahme vom 23.08.2021 zur Kenntnis. Demnach bestehen aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen die Planung.

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal
Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Frau Bichbäumer
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt
Zimmer: 1.2.04
Es schreibt Ihnen: A Burmeister
Durchwahl: 03881/723-223
E-Mail-Adresse: a.burmeister@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:
Datum: 23.03.2022

6. Änderung des Flächennutzungsplanes i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 43.1 der Stadt Grevesmühlen

Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Frau Bichbäumer,

meiner Stellungnahme vom 27.08.2021 habe ich derzeit nichts hinzuzufügen.

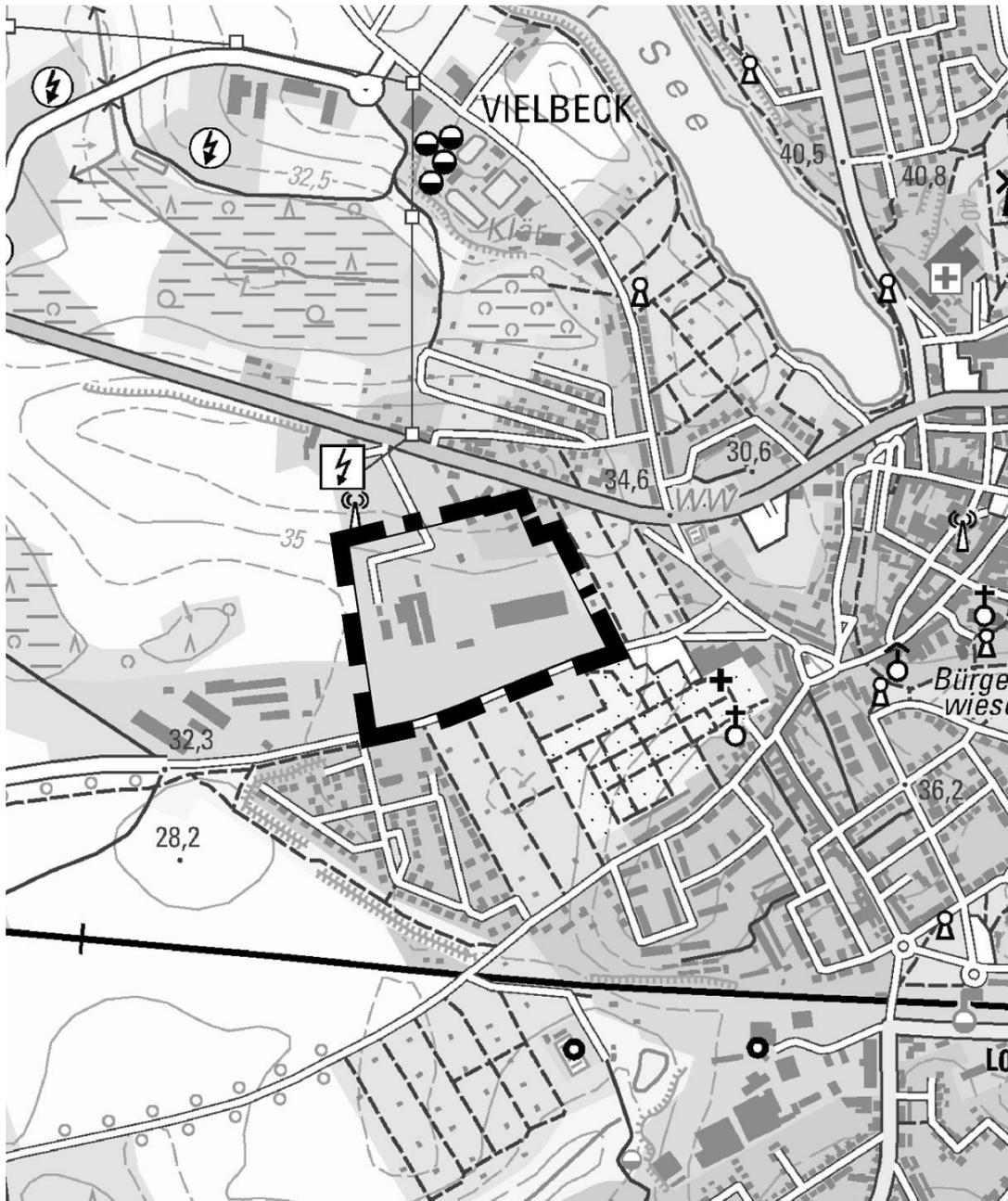
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A. Burmeister 23.03.2022 11:42 Uhr

Sachgebietsleiterin Ordnungsangelegenheiten

Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme vom 27.08.2021 weiterhin Bestand hat. Die Löschwasserquellen sind demnach im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplanes mit einer Leistung von mindestens 48 m³/h zu errichten.



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2021.

STADT GREVESMÜHLEN

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Bearbeitungsstand 17.05.2022

Planverfasser:



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Stadt Grevesmühlen

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil 1 - Begründung	2
1. Einleitung	2
1.1 Planungsanlass und Planungsziele.....	2
1.2 Plangrundlagen und Planverfahren	3
1.3 Planungsvorgaben und Hinweise	4
2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	5
3. Immissionsschutz	7
4. Erschließung und Planungskosten	8
5. Durchführungsrelevante Hinweise	8
Teil 2 – Umweltbericht	10
1. Einleitung	10
1.1 Allgemein	10
1.2 Lage und Charakteristik des Änderungsbereiches	10
2. Umweltprüfung	11
2.1 Vorhaben und Planungsziel	11
2.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	12
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
3.1 Schutzgut Mensch.....	16
3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	17
3.3 Schutzgut Boden	24
3.4 Schutzgut Fläche.....	25
3.5 Schutzgut Wasser	26
3.6 Schutzgut Luft und Klima	27
3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	28
3.8 Schutzgut Landschaft/Ortsbild	28
3.9 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter.....	29
3.10 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.....	29

4.	Entwicklungsprognose zum Umweltzustand	30
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	30
4.2	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung ..	31
4.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	31
5.	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	32
6.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	32
7.	Literatur und Quellen.....	35

Teil 1 - Begründung

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die Stadt Grevesmühlen stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“ auf. Zunächst bestand das Planungsziel in der Ausweisung von zwei größeren Wohngebieten für besondere Wohnnutzungen direkt am Börzower Weg. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen am 18. Februar 2019 nach § 13a Baugesetzbuch gefasst. Im Laufe der Planung wurde der Geltungsbereich um die nördlich angrenzenden Flächen erweitert, es wurde ein ergänzender Aufstellungsbeschluss am 14. Oktober 2020 durch die Stadtvertretung gefasst.

Aufgrund der Größe des nun zu überplanenden Bereiches von rund 8,3 Hektar wird das Planverfahren auf ein zweistufiges Regelverfahren umgestellt. Dadurch wurde nunmehr eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da die geplante Nutzung nicht der aktuellen Darstellung des Flächennutzungsplanes entspricht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43.1 befindet sich im Westen der Stadt Grevesmühlen zwischen der Bundesstraße B 105 im Norden und dem Börzower Weg im Süden. Das Plangebiet wurde bis Oktober 2020 durch einen Agrarhandelsbetrieb genutzt, der seinen Standort ins nördlich der Bundesstraße 105 gelegene Gewerbegebiet verlagert hat. Die zugehörigen Siloanlagen wurden bereits im Sommer 2019 abgeschaltet. Die im Plangebiet befindlichen Betriebsanlagen wurden zur Getreidetrocknung genutzt. Nach einer artenschutzfachlichen Präsenzprüfung im März 2021 wurde der Abbruch der vorhandenen Anlagen durch die Stadt Grevesmühlen beauftragt und wird derzeit unter biologischer Baubegleitung durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“ verfolgt das Ziel, verschiedene Wohnnutzungen in zentrumsnaher Lage anzusiedeln. Berücksichtigung finden dabei vor allem besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie altersgerechte Seniorenwohnungen. Kombiniert werden diese mit klassischen Einfamilienhäusern, Doppelhäusern oder auch Mehrfamilienhäusern.

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43.1 sind im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit Wohnbau- sowie Grünflächen dargestellt. Zur Beachtung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen erfolgt daher parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht in etwa dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43.1. Da die geplante Flächenausweisung eine Neuordnung der aktuell geplanten Nutzungen vorsieht, wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

1.2 Plangrundlagen und Planverfahren

Die Stadt Grevesmühlen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung. Die mit dem Bebauungsplan überplanten Flächen werden im Flächennutzungsplan derzeit als Wohnbau- und Grünflächen ausgewiesen.

Zur Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Rathaus der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Als Plangrundlagen wurden die digitale topographische Karte im Maßstab 1:10 000 vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, © GeoBasis DE/M-V 2021, ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung sowie eigene Erhebungen genutzt.

Des Weiteren wurde das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31. August 2011 berücksichtigt.

Die verwendeten Planzeichen und die Erläuterungen orientieren sich am wirksamen Flächennutzungsplan i.d.F. der 5. Änderung der Stadt Grevesmühlen. Sämtliche Planungsinhalte und Erläuterungen der nicht von der vorliegenden Änderung betroffenen Teile des wirksamen Flächennutzungsplanes gelten uneingeschränkt weiterhin fort.

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat am 20. Juli 2021 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“ beschlossen. Ebenfalls in der Sitzung der Stadtvertretung vom 20. Juli 2021 wurde der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung

fand im Zeitraum vom 17. August 2021 bis zum 28. September 2021 im Bauamt der Stadt Grevesmühlen statt. Zeitgleich wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden beteiligt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Ergebnis der Abwägung kam es zu keinen Änderungen an der Planung, lediglich redaktionelle Anpassungen wurden vorgenommen. Die Entwicklung von unterschiedlichen Wohnformen, wie sie im Bebauungsplan vorgesehen sind, wird insgesamt als sehr positiv bewertet und entspricht der Funktion der Stadt Grevesmühlen als Mittelzentrum.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Sachverhalte festgestellt, die ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB notwendig machen. Deshalb musste der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung dazu erneut öffentlich ausgelegt werden. Ebenfalls wurde eine erneute Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 15. März 2022 und dem 19. April 2022 im Rathaus der Stadt Grevesmühlen durchgeführt. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.

Auch im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die zu einer Änderung der Planung führen.

1.3 Planungsvorgaben und Hinweise

Die Stadt Grevesmühlen hat derzeit 10 434 Einwohner (Stand Dezember 2019). Das Mittelzentrum Grevesmühlen ist durch seine geografisch günstige Lage zwischen den Hansestädten Lübeck und Wismar unmittelbar an der A 20 geprägt.

Im Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) vom 27. Mai 2016 wird für Mittelzentren folgender Grundsatz aufgestellt: Mittelzentren sollen als regional bedeutsame Infrastrukturstandorte gesichert und weiterentwickelt werden. Sie sollen in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt werden. Das LEP weist den Mittelzentren eine herausragende Funktion als wichtige Standorte für Wirtschaft, Handel, Dienstleistungen und Verwaltung im Land zu. Hier konzentrieren sich Arbeitsplätze und Versorgungseinrichtungen, Dienstleister und Verwaltungen, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Bildungs- und Sozialeinrichtungen in zumutbarer Entfernung von den Lebens- und Wohnstandorten der Bevölkerung.

Aus der genannten Funktion folgt auch die besondere Verpflichtung zu einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und Wohnbauflächen.

Weiterhin liegt die Stadt Grevesmühlen in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus im Hinterland der Ostseeküste sowie in einem großräumig festgelegten Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vom 31. August 2011 werden die Zielstellungen der übergeordneten Landesplanung auf der regionalen Ebene konkretisiert. Es ergeben sich gegenüber dem LEP allerdings keine

wesentlichen zusätzlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung bezüglich der vorliegenden Planung.

Die Stadt Grevesmühlen verfügt darüber hinaus über einen Landschaftsplan. Die relevanten Aussagen des Landschaftsplanes werden im Umweltbericht dargestellt.

2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Größe von rund 9,4 ha befindet sich im Westen der Stadt Grevesmühlen direkt am Börzower Weg. Der Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht im Wesentlichen der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“.



Abb. 1: Luftbild mit Lage des Änderungsbereiches, © GeoBasis DE/M-V 2021.

Bisherige Flächennutzung

Im wirksamen Flächennutzungsplan werden für den Änderungsbereich Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) sowie Grünflächen ohne konkrete Zweckbestimmung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) dargestellt.

Nördlich grenzen Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ sowie gemischte Bauflächen an. Im Osten befindet sich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“. Südlich des Börzower Weges grenzen an den Änderungsbereich Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ sowie „Friedhof“, eine Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen

„Öffentliche Verwaltung“, „Schule“, „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und Wohnbauflächen. Westlich schließen sich Wohnbauflächen an den Änderungsbereich an.

Ziel der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit dem Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“ beabsichtigt die Stadt Grevesmühlen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für mehrere Wohngebiete zu schaffen. Das im Nordosten des Bebauungsplanes befindliche Wäldchen, bleibt von der Planung unberührt und wird daher im Flächennutzungsplan weiterhin als Grünfläche ausgewiesen.

Die planungsrechtlichen Ziele des Bebauungsplanes Nr. 43.1 stimmen nicht mit den Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes in der wirksamen Fassung überein. Dieser weist im Änderungsbereich derzeit einen zentralen Grünzug sowie Wohnbauflächen aus.

Dieser zentrale Grünzug konnte im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung in der vormals angedachten Ausprägung aufgrund der Flächenaufteilung nicht aufgenommen werden. Der Bebauungsplan Nr. 43.1 sollte zunächst nur für zwei größere Grundstücke am Börzower Weg aufgestellt werden. Ortsansässige Unternehmen wollen an diesem Standort Wohnraum für die Grevesmühlener Bevölkerung schaffen. Zufahrten vom Börzower Weg sollten jedoch ausgeschlossen werden, um die vorhandenen Straßenbäume zu erhalten. Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches wurde somit eine Erschließung Richtung Norden notwendig. Die Haupteerschließungsstraße des Bebauungsplanes Nr. 43.1 wird von einem Grünstreifen mit Baumpflanzungen begleitet. Zudem werden die nördlich des Geltungsbereiches vorhandenen Bäume als Wäldchen berücksichtigt, sodass die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Grünfläche zumindest zum Teil bestehen bleiben kann.

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird daher die Flächenaufteilung angepasst. Es werden Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) sowie Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) ausgewiesen. Die Grünfläche erhält die Zweckbestimmung „Zäsurgrün“.

Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von rund 9,4 ha. Da die ausgewiesenen Grünflächen nicht Bestandteil des Bebauungsplangebietes sind, ist der Gesamtbereich der Flächennutzungsplanänderung entsprechend größer.

Es ergibt sich folgende Flächenverteilung:

Tab. 1: Flächenbilanz, gerundete Werte.

Bisherige Flächennutzungsplanung		6. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Wohnbauflächen	58 100 m ²	Wohnbauflächen	75 300 m ²
Grünflächen	36 200 m ²	Grünflächen mit Zweckbestimmung „Zäsurgrün“	19 000 m ²
Gesamt	94 300 m²	Gesamt	94 300 m²

3. Immissionsschutz

Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, abschließend die Frage nach den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden. Zeitgleich mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes wird eine Schalltechnische Untersuchung durch das Gutachterbüro LS Lärmschutz Seeburg mit Sitz in Rostock erarbeitet. Untersucht werden dabei vor allem Straßenverkehrslärm, sowie Gewerbelärm in Form der Tankstelle nördlich sowie des Umspannwerkes nordwestlich des Plangebietes.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und bewertet. Sollten Maßnahmen notwendig werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten, so werden diese in den Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes aufgenommen.

Da bereits zuvor Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan vorgesehen wurden, geht die Stadt Grevesmühlen davon aus, dass auf Flächennutzungsplanebene keine weiteren Nachweise bezüglich des Immissionsschutzes zu erbringen sind. Diese sind Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung und werden im Bebauungsplan Nr. 43.1 ausführlich berücksichtigt.

4. Erschließung und Planungskosten

Der Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich direkt am Börzower Weg. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 43.1 ist eine Haupterschließung vorgesehen, die den Börzower Weg im Süden mit der Bundesstraße B 105 im Norden verbindet. Über die B 105, die von Lübeck über Wismar nach Rostock führt, ist Grevesmühlen an das regionale Verkehrsnetz angeschlossen. Des Weiteren verfügt Grevesmühlen mit der Anschlussstelle Upahl über eine Autobahnabfahrt der Bundesautobahn A 20.

Die technische Erschließung des Änderungsbereiches ist teilweise bereits erfolgt. Im vergangenen Jahr wurde ein Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadt Grevesmühlen vorgenommen. Die weiteren Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 43.1 konkret geplant und im Rahmen der Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange mit den jeweiligen Trägern abgestimmt.

Die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich im städtischen Besitz. Die Kosten für die Planung, die Erschließung und die Ausgleichsmaßnahmen trägt die Stadt Grevesmühlen.

5. Durchführungsrelevante Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- und Bodendenkmale betroffen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer sowie die gemäß § 4 Abs. 3 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Personen zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises wird hingewiesen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Der Änderungsbereich ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Teil 2 – Umweltbericht

1. Einleitung

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a Abs. 3 BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt.

Da die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im räumlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“ aufgestellt wird, werden im Rahmen dieses Umweltberichtes die ermittelten, voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 43.1 nach der Anlage des BauGB beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sind nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.1 Allgemein

Die Stadt Grevesmühlen stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“ auf. Zunächst bestand das Planungsziel in der Ausweisung von zwei größeren Wohngebieten für besondere Wohnnutzungen direkt am Börzower Weg. Aufgrund der Größe des nun zu überplanenden Bereiches von rund 8,3 Hektar wird das Planverfahren auf ein zweistufiges Regelverfahren umgestellt. Dadurch wurde nunmehr eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da die geplante Nutzung nicht der aktuellen Darstellung des Flächennutzungsplanes entspricht.

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 43.1 sind im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit Wohnbau- sowie Grünflächen dargestellt. Zur Beachtung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen erfolgt daher parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht in etwa dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43.1. Da die geplante Flächenausweisung eine Neuordnung der aktuell geplanten Nutzungen vorsieht, wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

1.2 Lage und Charakteristik des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich mit einer Größe von rund 9,3 ha befindet sich im Westen der Stadt Grevesmühlen direkt am Börzower Weg. Der Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht im Wesentlichen der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“.

Der Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nördlich des Börzower Weges im Bereich der ehemaligen Getreidetrocknungsanlagen. Begrenzt wird der Änderungsbereich im Norden durch gemischte Bauflächen, im Osten durch Kleingärten, im Süden durch den Börzower Weg sowie im Westen durch ehemalige Gewerbeflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen.

Naturräumliche Gliederung

Landschaftszone:	Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte (4)
Großlandschaft:	Westmecklenburgische Seenlandschaft (40)
Landschaftseinheit:	Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast (401)

2. Umweltprüfung

2.1 Vorhaben und Planungsziel

Mit dem Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“ beabsichtigt die Stadt Grevesmühlen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für mehrere Wohngebiete zu schaffen. Das im Nordosten des Bebauungsplanes befindliche Wäldchen, bleibt von der Planung unberührt und wird daher im Flächennutzungsplan weiterhin als Grünfläche ausgewiesen.

Die planungsrechtlichen Ziele des Bebauungsplanes Nr. 43.1 stimmen nicht mit den Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes in der wirksamen Fassung überein. Dieser weist im Änderungsbereich derzeit einen zentralen Grünzug sowie Wohnbauflächen aus.

Dieser zentrale Grünzug konnte im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung in der vormals angedachten Ausprägung aufgrund der Flächenaufteilung nicht aufgenommen werden. Der Bebauungsplan Nr. 43.1 sollte zunächst nur für zwei größere Grundstücke am Börzower Weg aufgestellt werden. Ortsansässige Unternehmen wollen an diesem Standort Wohnraum für die Grevesmühlener Bevölkerung schaffen. Zufahrten vom Börzower Weg sollten jedoch ausgeschlossen werden, um die vorhandenen Straßenbäume zu erhalten. Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches wurde somit eine Erschließung Richtung Norden notwendig. Die Haupteerschließungsstraße des Bebauungsplanes Nr. 43.1 wird von einem Grünstreifen mit Baumpflanzungen begleitet. Zudem werden die nördlich des Geltungsbereiches vorhandenen Bäume als Wäldchen berücksichtigt, sodass die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Grünfläche zumindest zum Teil bestehen bleiben kann.

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird daher die Flächenaufteilung angepasst. Es werden Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) sowie Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) ausgewiesen. Die Grünfläche erhält zudem die Zweckbestimmung „Zäsurgrün“.

2.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachplanungen

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)

Für den planungsrelevanten Bereich werden nachfolgende Aussagen im RREP WM getroffen.

- Grevesmühlen ist als Mittelzentrum ausgewiesen.
- Grevesmühlen besitzt Anschluss an das regionale Straßennetz (Bundesstraße 105) und ebenso einen Anschluss an das großräumige Schienennetz.
- Das Plangebiet ist Teil des Tourismusraums/Tourismuseentwicklungsraumes und des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft.

Die Stadt Grevesmühlen geht davon aus, dass die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Als Mittelzentrum ist es Aufgabe der Stadt, Wohnstandorte zur Verfügung zu stellen. Der Änderungsbereich liegt zentrumsnah am Börzower Weg und kann aufgrund seiner Größe Wohnformen ermöglichen, die an anderen Standorten nicht möglich wären. Als Haupterschließung dient der Börzower Weg im Süden des Gebietes, der durch den Standort des Landkreises in der Malzfabrik sowie dem vorhandenen Wohngebiet „West II“ ausreichend dimensioniert ist.

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM)

Aufgrund der Lage im Siedlungsraum bzw. Siedlungsrand gibt es für den Änderungsbereich selbst kaum konkrete Aussagen. Für den umgebenden Bereich werden im GLRP WM folgende Aussagen getroffen:

- Der Boden ist als Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit dargestellt (Karte 4),
- Die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers ist als Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit (Karte 6) dargestellt,
- Grevesmühlen wird in Bezug auf die Klimaverhältnisse im niederschlagsbegünstigten Bereich dargestellt (Karte 7),
- Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ist mit mittel bis hoch klassifiziert (Karte 8). Die Funktionsbewertung der landschaftlichen Freiräume ist mit Stufe 1- gering bewertet (Karte 9),
- Südöstlich von Grevesmühlen befindet sich ein Naturschutzgebiet (N 280) und ein weiteres Naturschutzgebiet (N 269) nordöstlich des Stadtbereiches (Karte 11),
- Das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche besitzen keine Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft (Karte 13).

Aus den übergeordneten Planungen lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der dort dargestellten Entwicklungsziele ableiten.

Im Landschaftsplan wird hier somit schon eine gute Möglichkeit gesehen durch die Nachnutzung von ehemals gewerblichen Nutzflächen Wohnbauflächen innerhalb des Siedlungsbereiches zu schaffen.

Des Weiteren wird auf mögliche potentielle Vorbelastungen wie beispielsweise Altlasten oder Immissionen durch die Nähe zur Bahn verwiesen (siehe Punkt 6 Erläuterungsbericht des Landschaftsplanes).

Leitbild Naturschutz und Landschaftspflege und Maßnahmen

Neben der Darstellung von Bauflächen beinhaltet das hier betrachtete Plangebiet auch Grünzüge. Der Landschaftsplan der Stadt Grevesmühlen stellt für den planungsrelevanten Bereich sowohl Bauflächen als auch Grünflächen dar. Mit der nun erfolgten Detaillierung der Bauflächen und Konkretisierung der Planungsziele zeigt sich, dass Grünzüge gemäß der Darstellung des Leitbildes des Landschaftsplanes nicht vollständig umsetzbar sind. Durch die Ausweisung einer verhältnismäßig niedrigen Grundflächenzahl verbleiben innerhalb der Wohngebiete Freiflächen, die zu einer Durchgrünung des Wohngebietes beitragen. Die Notwendigkeit für eine Anpassung des Landschaftsplanes wird aufgrund der Kleinteiligkeit der Planung im Zuge des hier vorliegenden Bebauungsplanes nicht gesehen.

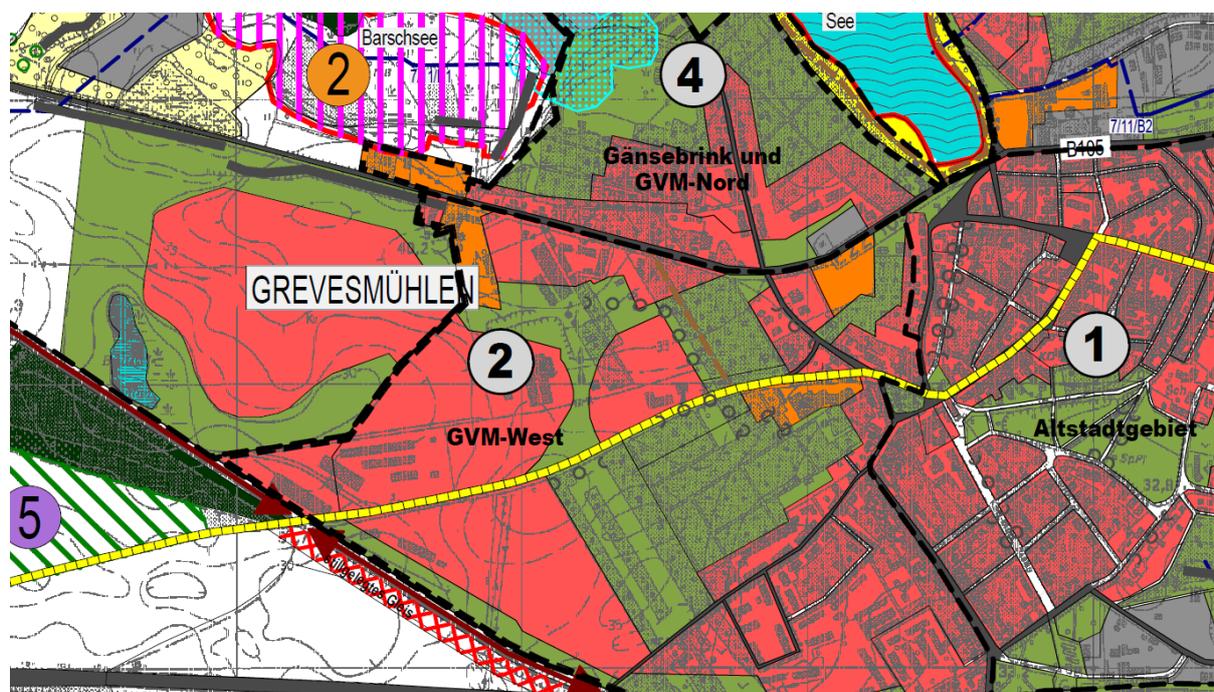


Abb. 2: Auszug aus dem Landschaftsplan – Karte10- Leitbild und Maßnahmen

Schutzgebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches bzw. im relevanten Umfeld sind keine Schutzgebiete von nationaler oder internationaler Bedeutung vorhanden.

Die nächsten Schutzgebiete sind mit mindestens 2 000 m Entfernung die Naturschutzgebiete „Satower See“ (NSG 269) und „Kalkflachmoor und Mergelgruben bei Degtow“ (NSG 280).

Aufgrund der Entfernung zu den benannten Schutzgebieten sowie der Ausprägung der Planung sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten.

Geschützte Biotope

Innerhalb des Änderungsbereiches bzw. im relevanten Umfeld sind keine gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehenden Biotope vorhanden.

Waldbelange

Innerhalb des Änderungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich ein Gehölzbereich, die gemäß der Definition des Landeswaldrechtes teilweise forstrechtlich als Wald zu behandeln ist. Dieser liegt innerhalb des im Rahmen dieser Änderung ausgewiesenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zäsurgrün“. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden Abstimmungen mit der Forstbehörde stattfinden, um Beeinträchtigungen des Gehölzbestandes ausschließen zu können.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für eine Beurteilung voraussichtlicher Umweltauswirkungen wurden die folgenden fachgesetzlichen Vorgaben des Umweltschutzes auf Bundes- und Landesebene berücksichtigt.

Tab. 1: Fachgesetzliche Vorgaben einzelner Schutzgüter

Schutzgut	Fachgesetzliche Vorgaben
Mensch	- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), 22. BImSchV
Pflanzen u. Tiere	- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V), Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), FFH-Richtlinie
Landschaft	- BNatSchG (Eingriffsregelung), NatSchAG M-V
Boden	- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
Fläche	- BNatSchG, Baugesetzbuch (BauGB)
Wasser	- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
Klima/Luft	- BImSchG, 22.BImSchV
Kultur- u. Sachgüter	- Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der im § 2 Absatz 4 BauGB benannten Aspekte. Demnach wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c BauGB) ermittelt werden. Nachstehend erfolgt eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) schutzgutbezogen. Die Bewertungskriterien für die einzelnen Schutzgüter sind jeweils vorangestellt. Im Anschluss wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung dargestellt. Ebenso wird die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben und bewertet.

3.1 Schutzgut Mensch

Bewertungskriterien

- Lärmimmissionen
- Visuelle Wahrnehmung
- Erholungsnutzung
- Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Für den Menschen werden Auswirkungen einer Planung bedeutsam, wenn sich Auswirkungen auf sein Wohnumfeld und/oder die Erholungsfunktionen in der Landschaft ergeben.

Basisszenario

Lärmimmissionen

Der Änderungsbereich umfasst einen Teilbereich einer ehemaligen Getreidetrocknungsanlage am westlichen Stadtrand von Grevesmühlen. Bereits zuvor wurden in diesem Bereich Wohnbauflächen im wirksamen Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Schalltechnische Untersuchung durch das Gutachterbüro LS Lärmschutz Seeburg mit Sitz in Rostock erarbeitet. Diese Untersuchung wird zum Entwurf des Bebauungsplanes vorliegen. Untersucht werden dabei vor allem Straßenverkehrslärm, sowie Gewerbelärm in Form der Tankstelle nördlich sowie des Umspannwerkes nordwestlich des Plangebietes.

Visuelle Wahrnehmung

Der Änderungsbereich befindet sich am Rand des Siedlungsraumes und stellt aufgrund der ehemaligen Nutzung einen städtebaulichen Missstand dar.

Erholungsnutzung

Der Änderungsbereich besitzt derzeit keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Das Gelände der ehemaligen Getreidetrocknung ist aktuell eingezäunt und kann nicht betreten werden.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Lärmimmissionen

Die Aussagen zur Lärmbelastung und ggf. notwendiger Maßnahmen werden mit dem Vorliegen des entsprechenden Gutachtens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Temporäre Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen sind von den Einwohnern zu tolerieren.

Visuelle Wahrnehmung

Aktuell stellt sich das Orts- und Landschaftsbild als ungeordnet dar. Ab Frühjahr 2021 werden die baulichen Strukturen der ehemaligen Getreidetrocknungsanlage abgerissen. Mit der Überplanung erfolgt eine städtebauliche Neuordnung, was zu einer Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes führt. Baumpflanzungen und die Anlage von Garten- und sonstigen Grünflächen zwischen den Wohngebäuden tragen zur Durchgrünung des Gebietes bei.

Erholungsnutzung

Mit der Schaffung von Wohnbauflächen werden gleichzeitig Garten- bzw. andere Grünflächen entstehen, die zur Naherholung dienen.

Gesamtbewertung – Schutzgut Mensch

Es kann unter Berücksichtigung der ggf. notwendigen Maßnahmen zum Immissionschutz von der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgegangen werden. In Bezug auf die visuelle Wahrnehmung und Erholungsnutzung treten Verbesserungen innerhalb des Änderungsbereiches ein.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bewertungskriterien

Pflanzen

- Baumbestand/Biotop mit gesetzlichem Schutzstatus
- Naturnähe
- Vielfalt
- Wiederherstellbarkeit Biototyp
- Biotopverbund

Tiere

- Vorkommen gefährdeter Arten
- Vielfalt von Tieren

Biologische Vielfalt

- Lage in Schutzgebieten
- Naturnähe
- Vielfalt
- Biotopverbund
- Lage im Naturschutzgebiet

Basisszenario

Pflanzen

Flora

Im Rahmen des Begehungsberichtes erfolgte eine Aufnahme der Biotoptypen innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 43.1. Es handelt sich überwiegend um naturferne Biotoptypen. Bei den Biotoptypen mit der größten Naturnähe handelt es sich um Ruderalstrukturen mit einer Biotopwertigkeit 2.

Aufgrund der Lage der planungsrelevanten Bereiche, angrenzend an den Siedlungsraum sowie der ehemaligen Nutzung als Getreidetrocknungswerk mit großflächigen Versiegelungen, sind besonders bzw. streng geschützte Arten der Flora nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit auszuschließen. Die weitere Analyse projektbedingter Wirkungen und deren Erheblichkeit für die geschützte Flora entfällt.

Geschützte Gehölze

Gemäß Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 ist der Bestand an geschützten Bäumen auf Grundlage der Vermessungsunterlagen und eigenen Erhebungen für das Plangebiet zu erheben.

Im Rahmen des Begehungsberichtes, erstellt durch das Gutachterbüro ECO-CERT, erfolgte eine Erfassung der Biotoptypen und des Baumbestandes.

Dabei wurden neun gemäß § 18 Naturschutzausführungsgesetz geschützte Einzelbäume aufgenommen.

Entlang des Börzower Weges befindet sich eine lückige Allee, welche einem Schutzstatus gemäß § 19 NatSchAG M-V unterliegt.

Tiere

Im Vorfeld der Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 43.1 beabsichtigt die Stadt Grevesmühlen das Gelände der ehemaligen Getreidetrocknungsanlage zu beräumen. Aus diesem Grund wurde für das Plangebiet ein Begehungsbericht durch das Gutachterbüro ECO-CERT- Sachverständige im Umweltschutz mit Sitz in Plau am See OT Karow (Stand: 08. März 2021) erarbeitet. Dieser Begehungsbericht befasst sich zum einem mit der Erfassung der innerhalb des Planungsgebietes vorhandenen Biotopstrukturen um Rückschlüsse auf mögliche Habitate für geschützte Tier- und Pflanzenarten ziehen zu können. In diesem Zusammenhang wurden ebenso geschützte Gehölze erfasst und dokumentiert.

Den zweiten Teil des Gutachtens bildet ein Artenschutz-Präsenzprotokoll. Gegenstand der gutachterlichen Untersuchung war die Analyse und Bewertung einer Nutzung des Plangebietes durch geschützte Tierarten, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Abriss des Gebäudebestandes einschätzen zu können.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Getreidetrocknungsanlage und dem verhältnismäßig hohen Versiegelungsanteil ist die biologische Vielfalt innerhalb des Änderungsbereiches als gering einzustufen.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Geschützte Gehölze

Mit der Umsetzung der Planungsziele können nicht alle geschützten Einzelbäume (§ 18 NatSchAG M-V) erhalten bleiben. Hierfür wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechender Ausnahmeantrag vorbereitet und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mit dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgelegt.

Eingriffe in die Allee am Börzower Weg sind nicht vorgesehen.

Tiere

Zur Beachtung der artenschutzfachlichen Belange wurde im Rahmen des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 43.1 eine artenschutzrechtliche Betrachtung in Form einer Potentialabschätzung durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abriss der baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes unabhängig vom Bebauungsplan im Frühjahr 2021 stattfindet. Hierfür wurden entsprechende artenschutzrechtliche Belange im Vorfeld abgeprüft. Der Abriss erfolgt unter einer ökologischen Baubegleitung. Aufgrund der Relevanz der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse zur Habitatausstattung und potentiellen Arten wird nachfolgend darauf Bezug genommen.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens potentiell zu erwarten sind und die durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein könnten.

Im Rahmen der Relevanzprüfung, die innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden daher zunächst die Arten aus allen europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das vorliegende Projekt mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist (Relevanzschwelle). Eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung ist für diese Arten nicht mehr erforderlich. Arten deren Lebensräume nicht den Habitatstrukturen im Plangebiet entsprechen, werden per se herausgefiltert. In einem dritten Schritt werden weitere Arten ermittelt und ausgeschlossen, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Durch diese Abschichtung wird die Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sein könnten.

Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten erfolgen dann die weitergehenden Prüfschritte, d.h. zunächst die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 i.V.m. Absatz 5 BNatSchG.

Bei einer Relevanzprüfung für die europäischen Vogelarten wird das Augenmerk auf die Arten gelegt, deren Vorhandensein oder Fehlen größtmögliche Rückschlüsse über den Zustand des Untersuchungsraumes zulassen. Die Brutvogelarten werden als Zeigerarten für die nachfolgende Potentialabschätzung ausgewählt. Als Zeiger- bzw. Wertarten werden die Arten benannt, welche in den Roten Listen bzw. im Anhang I der

Europäischen Vogelschutzrichtlinie Erwähnung finden. Aufgrund ihrer höheren ökologischen Ansprüche gegenüber weniger sensiblen Arten sind diese Arten bestens geeignet, den Zustand eines Untersuchungsraumes bezüglich seiner Vorbelastungen einzuschätzen.

Auswirkungen des Vorhabens auf einzelne Artengruppen

Das Plangebiet ist stark anthropogen überformt und wird im Norden, Osten und Süden von Siedlungsflächen umgeben. Optische und akustische Störungen durch die angrenzenden Verkehrs- und Wohnbauflächen sind somit vorhanden. Es handelt sich im Wesentlichen um den Standort einer ehemaligen Getreidetrocknungsanlage.

Brut- und Rastvögel

Aufgrund der bestehenden Biotopausstattung mit Siedlungsgehölzen, ruderalen Freiflächen und Einzelbäumen ist der Änderungsbereich potentiell für Boden- und Gebüschbrüter geeignet. Aufgrund der angrenzenden Störungen durch Straßen, Gewerbe- und Wohnbauflächen sind eher die typischen Arten des Siedlungsbereiches (freibrütende Singvögel) zu erwarten.

Mit der Umsetzung der Planungsziele werden die benannten Habitatstrukturen größtenteils überplant.

Generell sei darauf verwiesen, dass Rodungen von Gehölzen oder sonstigen Vegetationsstrukturen gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Brutperiode der Vögel zu erfolgen haben.

Unter Beachtung des nach § 39 BNatSchG genannten Zeitraumes zur Durchführung von Fäll- bzw. Rodungsarbeiten und Umpflanzarbeiten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die potentiell vorkommenden Brutvögel zu erwarten. Ein artenschutzrechtlicher Tatbestand gemäß § 44 BNatSchG besteht demzufolge nicht.

Vor dem Abriss der Gebäude erfolgte eine Präsenzkontrolle der baulichen Anlagen auf die Nutzung durch Gebäudebrüter. Laut gutachterlicher Aussage wurde in und an den Gebäuden nur an einer Stelle Spuren einer Nutzung festgestellt. Der Abriss der Gebäude erfolgt mit einer ökologischen Baubegleitung.

Aufgrund der Lage im Siedlungszusammenhang und der Habitatausstattung besitzt das Plangebiet keine Bedeutung für Rastvögel.

Unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Regelungen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die Artengruppe Brut- und Rastvögel somit ausgeschlossen werden.

Säugetiere/Fledermäuse

Vor dem Abriss der Gebäude erfolgte eine Präsenzkontrolle der baulichen Anlagen auf die Nutzung durch Fledermäuse. Laut gutachterlicher Aussage wurden an zwei Stellen

Spuren von Fledermäusen nachgewiesen. Es wurden durch den Gutachter allerdings keine Hinweise auf Winterquartiere, Zwischen- oder Sommerquartiere festgestellt.

Im Zusammenhang mit der Planung kann keine Relevanz des Änderungsbereiches für die Artengruppe festgestellt werden. Es sind keine Bäume oder baulichen Strukturen vorhanden, die sich als Quartier eignen. Ebenso besitzen die nach dem Abriss der baulichen Anlagen vorhanden vegetationsarmen Flächen keine hervorzuhebende Bedeutung als Jagdrevier.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wird ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen.

Säugetiere/ohne Fledermäuse

Aufgrund der Biotopausstattung des Änderungsbereiches und der Lage im Siedlungsraum sind Beeinträchtigungen der Artengruppe der Säugetiere auszuschließen.

Reptilien

Innerhalb des Änderungsbereiches sind teilweise Habitatstrukturen vorhanden, die als Lebensraum für Reptilien, im speziellen für die hier relevante Art Zauneidechse, geeignet sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist daher im Rahmen der geplanten Entsiegelungs- und Beräumungsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen Prognosen der Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Artengruppe Reptilien. Diese werden dann im fortschreitenden Planungsprozess bestimmt und mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Amphibien

Innerhalb des Änderungsbereiches sind durch das bestehende Wasserbecken sowie die umgebenden Gehölzbereiche Habitatbestandteile vorhanden, die sich potentiell als Lebensraum für die Artengruppe Amphibien eignen.

Nach der Beseitigung des Wasserbeckens sind innerhalb des Änderungsbereiches keine maßgeblichen Habitatbestandteile für Amphibien vorhanden.

Somit wird im Rahmen der hier betrachteten Planung das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Fische

Das innerhalb des Änderungsbereiches vorhandene Wasserbecken besitzt keine Bedeutung für die hier zu beachtenden Fischarten. Eine weitere Analyse potentieller Beeinträchtigungen gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Schmetterlinge

Das Vorkommen von Schmetterlingen ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen, wie blütenreiche Säume auszuschließen. Beeinträchtigungen durch Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht festzustellen.

Ebenso konnten bei der Erfassung der Habitatstrukturen keine Futterpflanzen für Nachtkerzenschwärmer festgestellt werden.

Eine weitere Analyse projektbedingter Beeinträchtigungen von Schmetterlingen entfällt.

Käfer

Der planungsrelevante Bereich stellt kein geeignetes Habitat für Käferarten dar. Es fehlen blütenreiche Säume als Nahrungshabitat und geeignete Gehölze als Wohnstätte. Ebenso befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches keine Großbäume mit ausreichendem Mulmanteil als Nahrungshabitat für beispielsweise den Eremiten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Eintreten der nach § 44 BNatSchG festgelegten Verbotstatbestände sind auszuschließen. Die weitere Analyse potentieller Beeinträchtigungen entfällt.

Libellen

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden. Die geschützten Libellenarten leben zumeist an Fließgewässern. Eine weitere Analyse potentieller Beeinträchtigungen gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Weichtiere

Der relevante Planungsbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für die Artengruppe der Weichtiere auf. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können eindeutig ausgeschlossen werden. Die weitere Analyse potentieller Beeinträchtigungen entfällt.

Relevante Projektwirkungen auf artenschutzrechtliche Belange

Unter Beachtung der Fallkonstellationen (Punkt 7.1 bis 7.7) der „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern werden nachfolgende Eingriffswirkungen abgearbeitet:

- Gebäudeabbruch

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um den Standort einer ehemaligen Getreidetrocknungsanlage. Diese Anlage ist geprägt durch eine Vielzahl von Gebäuden und flächenhaften Versiegelung. Um den Abriss im Vorfeld der Planung durchführen zu können, hat die Stadt Grevesmühlen ein Begehungsbericht durch das Gutachterbüro ECO-CERT- Sachverständige im Umweltschutz mit Sitz in Plau am See OT Karow (Stand: 08. März 2021) erarbeiten lassen. Dieses Gutachten beschäftigt sich mit den

Auswirkungen der Beräumung des Änderungsbereiches und dem damit möglicherweise verbundenem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die gesamten Abrissarbeiten erfolgen unter einer ökologischen Baubegleitung und werden derzeit durchgeführt. Im Vorfeld wurden die Gebäudestrukturen auf Besatz mit Brutvögeln und Fledermäusen untersucht. Das Gutachten empfiehlt einen Abriss der Gebäude zwischen Mitte April und Mitte Mai, da zu diesem Zeitpunkt mit den geringsten artenschutzrechtlichen Problemen zu rechnen ist.

- Beseitigung von Bäumen/Hecken und Buschwerk

Mit der Umsetzung der Planungsziele werden die Entfernung von Einzelbäumen und sonstigen Gehölzen notwendig.

Für die Eingriffe in den Gehölzbestand ist § 39 BNatSchG zu beachten. Demzufolge dürfen Gehölze bzw. Gehölzstrukturen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln (01. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern

Im Zusammenhang mit der Entfernung der baulichen Anlagen im Vorfeld des Bebauungsplanes Nr. 43.1 wird auch ein Wasserbecken entfernt. Entstehende Konflikte der Artengruppe Amphibien werden bereits mit den Abrissarbeiten behandelt.

- Umnutzung von Flächen

Die Stadt Grevesmühlen beabsichtigt die Nachnutzung einer ehemaligen Gewerbefläche, die bereits durch großflächige Versiegelungen charakterisiert wird.

Die Abrissarbeiten erfolgen unter ökologischer Baubegleitung im Vorfeld des Bebauungsplanes Nr. 43.1. Im März 2021 wurden die baulichen Strukturen auf Präsenz von Brutvögeln und Fledermäusen untersucht. Aus gutachterlicher Sicht kann der Abriss ab Mitte April durchgeführt werden.

- Lärm

Es treten ausschließlich baubedingte Emissionen (befristete Störungen) auf.

- Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

- entfällt -

Gesetzliche Grundlagen – Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf Stock zu setzen. Nicht zu erhaltende Gehölze müssen somit außerhalb dieser Zeit entfernt werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Aufgrund der ehemaligen Nutzung und der bestehenden Biotopstrukturen ist die biologische Vielfalt als sehr gering einzustufen.

Gesamtbewertung – Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Unter Beachtung der ggf. notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist von keinen verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auszugehen.

3.3 Schutzgut Boden

Bewertungskriterien

- Filter- und Pufferkapazität
- Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Wertvoller Boden, Kulturgut
- Anthropogene Beeinträchtigungen
- Altlasten

Im Natur- und Landschaftshaushalt und Stoffkreislauf hat das Schutzgut „Boden“ wesentliche Funktionen. Er übernimmt das Filtern, Speichern, Puffern und die Umwandlung verschiedenster Stoffe und ist für Bodentiere, Mikroorganismen sowie für Pflanzen und deren Wurzeln Lebensraum. Die Eigenschaften des Bodens (Substrat, Humusgehalt und Hydromorphie) sind wesentlich für die Ausprägung der natürlich auftretenden Vegetation.

Hinzu kommt laut § 2 BBodSchG die Bedeutung des Bodens für den Menschen als Produktionsgrundlage für dessen Ernährung, als Standort für die Besiedelung und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Basisszenario

Gemäß der Bodenübersichtskarte der LINFOS-Datenbank stehen im Änderungsbereich „Sand-Braunerde; Sandersande, ohne Wassereinfluss, eben bis kuppig“ an. Im

Rahmen des Begehungsberichtes wurde mittels Fingerprobe lehmiger, teilweise kiesiger Sand als Bodensubstrat im Plangebiet festgestellt.

Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) wird die Schutzwürdigkeit des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers für das Plangebiet als „Bereiche mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt.

Ein Bodengutachten wird parallel zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 43.1 erstellt und zum Entwurf der Planung vorliegen.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es ist im Wesentlichen von sandigen Böden auszugehen. Aufgrund dessen verfügt der Boden über eine schlecht ausgebildete Pufferkapazität, jedoch über gute mechanische Filtereigenschaften. Zugleich weist dieser eine nur geringe Nährstoffspeicherung und Wasserkapazität auf und ist auch bezüglich der Nachlieferung von Nährstoffen nur eingeschränkt wirksam.

Der Boden im Änderungsbereich ist hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum somit als eher gering einzustufen.

Die maßgeblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden entstehen durch die Bodenversiegelungen bzw. Überbauung. Im vorliegenden Fall sind jedoch großflächige Versiegelungen im Bestand vorhanden. Es liegen bereits Veränderungen des Profilaufbaus und der Struktur des Bodens vor.

Die zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 43.1 berücksichtigt. Es werden geeignete Kompensationsmaßnahmen bestimmt, um die Versiegelung auszugleichen. Diese sind Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43.1 keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Gesamtbewertung – Schutzgut Boden

Durch die anthropogenen Vorbelastungen sind die Böden innerhalb des Änderungsbereiches stark überformt. Durch die geplanten Nutzungen wird kaum eine erhöhte Gefährdung des Schutzgutes Boden vorbereitet.

3.4 Schutzgut Fläche

Bewertungskriterien

- Größe der zusammenhängenden Freiflächen
- Naturnähe der Freiflächen
- Belastung der Freifläche durch Lärm und Luftschadstoffe
- Flächenverbrauch

Das Schutzgut Fläche unterstreicht die besondere Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung. Durch eine quantitative Betrachtung des Flächenverbrauches wird folglich der Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme in der Umweltprüfung berücksichtigt.

Basisszenario

Eine bauliche Überprägung ist innerhalb des Änderungsbereiches bereits durch die ehemalige Getreidetrocknungsanlage gegeben. Die baulichen Anlagen durch Lagergebäude, Getreidesilos etc. sowie flächenhafte Versiegelungen nehmen einen Anteil von ca. 60 % des Plangebietes des Bebauungsplanes ein. In der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes umfassen die Wohnbauflächen im Änderungsbereich rund 5,8 ha.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der hier betrachteten Planung soll ein städtebaulicher Missstand beseitigt werden. Es wird dem Grundsatz vom sparsamen Umgang mit Grund und Boden gefolgt. Das Plangebiet befindet sich bereits im Siedlungszusammenhang. Eine Nutzung von hochwertigen Freiflächen sowie ein zusätzliches Zerschneiden der freien Landschaft erfolgt nicht.

Im Rahmen der 6. Änderung werden die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches neu geordnet. Die ausgewiesenen Wohnbauflächen umfassen eine Fläche von rund 7,5 ha, die zuvor ausgewiesenen Grünflächen werden knapp um die Hälfte reduziert. Der Bebauungsplan setzt die GRZ auf 0,4 fest, sodass die Stadt Grevesmühlen aufgrund der großen Grundstücke von einer angemessenen Durchgrünung des Gebietes ausgeht.

Gesamtbewertung – Schutzgut Fläche

Aufgrund der dargestellten Argumentation werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche insgesamt als positiv bewertet.

3.5 Schutzgut Wasser

Bewertungskriterien

Grundwasser

- Verschmutzungsgefahr des Grundwassers
- Grundwasserneubildung, -dynamik
- Grundwasserbeschaffenheit

Oberflächengewässer

- Selbstreinigungsfunktion Oberflächengewässer
- Lebensraumfunktion der Gewässer und ihrer Uferbereiche
- Gewässerbeeinträchtigungen durch ufernahe Nutzungen

Basisszenario

Grundwasser

Gemäß der LINFOS-Datenbank beträgt der Grundwasserflurabstand >10 m. Die Grundwasserressourcen werden als nutzbares Dargebot/öffentliche Trinkwasserversorgung beschrieben. Der östliche Bereich ist als Teil der öffentlichen Trinkwasserversorgung dargestellt.

Dem Gebiet des Änderungsbereiches wird nach Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit zugeordnet.

Oberflächenwasser

Im Änderungsbereich selbst sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Getreidetrocknungsanlage ist ein künstlich angelegtes Wasserbecken vorhanden. Es handelt sich gemäß der Bestandsaufnahme des Begehungsberichtes um einen Folienteich der von Bäumen und Sträuchern umgeben ist. Dieser Teich wird im Zuge der Abrissarbeiten im Vorfeld des Bebauungsplanes Nr. 43.1 entfernt.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundwasser

Das Niederschlagswasser soll auf den Baugrundstücken versickert werden. Ein entsprechendes Bodengutachten wurde beauftragt und wird im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43.1 Berücksichtigung finden.

Nachhaltige Auswirkungen auf das lokale Grundwasservorkommen sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Oberflächenwasser

Im Rahmen des hier vorliegenden Bebauungsplanes sind keine Oberflächengewässer zu betrachten.

Gesamtbewertung – Schutzgut Wasser

Von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser wird durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgegangen.

3.6 Schutzgut Luft und Klima

Bewertungskriterien

- Veränderung des Klimas
- Veränderung der lufthygienischen Situation
- Vegetation als klima- und lufthygieneregulierende Faktoren
- Klimawandel

Basisszenario

Grevesmühlen befindet sich in einem Übergangsklima. Es sind sowohl atlantische als auch kontinentale Einflüsse vorhanden. Das Gebiet ist als niederschlagsbegünstigt im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (Karte 7) dargestellt.

Die Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte ist dem maritim geprägten Binnenplanarklima zuzuordnen. Die jährlichen Niederschlagshöhen liegen im Durchschnitt deutlich über 600 mm. Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen werden mit dem von West nach Ost abnehmenden atlantischen Einfluss geringer. Ebenso nimmt die mittlere Temperatur des kältesten Monats nach Osten ab.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund der ehemaligen Nutzung trägt der Änderungsbereich kaum zur Kaltluftentstehung bei. Der bisherige Versiegelungsanteil ändert sich mit der Umsetzung der Planungsziele kaum.

Gesamtbewertung – Schutzgut Luft und Klima

Mit den vorliegenden Planungen werden keine Eingriffe in das Schutzgut Luft und Klima geplant, welche den aktuellen Zustand dauerhaft negativ beeinflussen könnten.

3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bewertungskriterien

- Vorhandensein schützenswerter oder geschützter Kultur- und Sachgüter

Basisszenario

Innerhalb des Änderungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmale vorhanden.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 43.1 erfolgen keine Eingriffe in Denkmale.

Gesamtbewertung – Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die vorliegende Planung kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter.

3.8 Schutzgut Landschaft/Ortsbild

Bewertungskriterien

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Natürlichkeit
- Charakter/Erkennbarkeit
- Erholung

Basisszenario

Der Änderungsbereich befindet sich am westlichen Stadtrand von Grevesmühlen. Im Norden und Osten schließen sich Wohnbebauung, Kleingärten sowie untergeordnet Gewerbeeinheiten an. Nördlich des Plangebietes verläuft zudem die Bundesstraße B 105. Südlich des Plangebietes befindet sich der Friedhof. Am südlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich eine kommunale Straße. Im Westen des Änderungsbereiches befinden sich weitere Gewerbeflächen der ehemaligen Getreidetrocknungsanlage sowie Ackerflächen.

Der Änderungsbereich selbst ist durch seine ehemalige Nutzung als Getreidetrocknungsanlage charakterisiert. Für das Gelände sind großflächige Gebäude und Betonflächen prägend.

Zusammenfassend können die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Natürlichkeit als sehr gering eingestuft werden.

Der Änderungsbereich besitzt aktuell keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung der Planungsziele erfolgt eine städtebauliche Neuordnung des Änderungsbereiches, die einen städtebaulichen Missstand beseitigt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 43.1 wird die Anzahl der Vollgeschosse zwischen zwei und vier Vollgeschossen festgesetzt. In den Allgemeinen Wohngebieten wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt, sodass genügend Freiraum für die Gestaltung und Grün- und Aufenthaltsbereiche zwischen den Wohngebäuden entsteht. Auch der Anteil der Pkw-Stellplätze in den Vorgartenbereichen wird auf maximal 50% beschränkt um ein durchgrüntes und attraktives Wohngebiet zu gewährleisten.

Die Erholungsqualität innerhalb des Änderungsbereiches steigt mit der Schaffung von Aufenthaltsbereichen und Grünlagen.

Gesamtbewertung – Schutzgut Landschaft/Ortsbild

Mit der Neugestaltung und städtebaulichen Ordnung des Geländes sind positive Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild verbunden.

3.9 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Änderungsbereich vielfältige Funktionen. Umweltfachliche Entwicklungsziele und Wirkungen auf die Schutzgüter können sich gegenseitig sowohl positiv als auch negativ verstärken oder abschwächen.

Im Allgemeinen sind für die Planung die zusätzliche Überbauung bzw. Versiegelung maßgeblich. Der Boden interagiert mit seinen spezifischen Funktionen des Wasserhaushaltes. Im vorliegenden Fall sind jedoch bereits großflächige Versiegelungen vorhanden, so dass hier die Wechselwirkungen von Bodenverlust und Wasserhaushalt gering ausfallen.

Ebenso sind die Wechselwirkungen zwischen (klein-)klimatischen Veränderungen und Versiegelung als gering einzustufen, da der Versiegelungsanteil bereits aufgrund der ehemaligen Nutzung als Getreidetrocknungsanlage hoch ist. Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete wird die Versiegelung durch die festgelegte Grundflächenzahl von 0,4 auf 40% (mit 50% Überschreitungsmöglichkeit) begrenzt. Somit sind ausreichend Flächen für eine Durchgrünung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 43.1 vorhanden.

Bezüglich des natürlichen Wasserhaushalts durch Verdunstung und Versickerung ist die Beeinflussung ebenfalls eher gering, da in Bezug auf die Gesamtgröße des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 43.1 kaum zusätzliche Versiegelungen stattfinden. Es ist vorgesehen das Niederschlagswasser innerhalb des Änderungsbereiches zu versickern.

3.10 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Der Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“ verfolgt das Ziel verschiedene Wohnnutzungen in zentrumsnaher Lage anzusiedeln. Berücksichtigung finden dabei vor allem besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie altersgerechte Seniorenwohnungen. Kombiniert werden diese mit klassischen Einfamilienhäusern, Doppelhäusern oder auch Mehrfamilienhäusern. So kann in diesem

Wohngebiet eine Durchmischung unterschiedlicher Wohnformen entstehen, die sich wechselseitig Impulse liefern. Die hier vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt deshalb das Ziel eine Neuordnung der geplanten Nutzungen vorzunehmen.

Der Änderungsbereich stellt den Standort eines ehemaligen Getreidetrocknungswerkes dar. Mit der Überplanung wird ein städtebaulicher Missstand beseitigt und der westliche Stadtrand von Grevesmühlen aufgewertet. Die Nachnutzung einer anthropogen vorbelasteten Fläche ist als positiv zu bewerten. Zudem verfolgt die Stadt Grevesmühlen das Ziel einer abgestimmten Energieversorgung, um die künftige Versorgung des Gebietes zu gewährleisten. Die Erweiterung des Fernwärmenetzes erfolgte bereits Ende des Jahres 2020.

Mit erheblichen verbleibenden negativen Beeinträchtigungen durch die mit der vorliegenden Planung verbundenen Planungsabsichten auf die Umwelt bzw. die benannten Schutzgüter ist im Wesentlichen nicht zu rechnen.

4. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Mit den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 43.1 der Stadt Grevesmühlen werden Auswirkungen durch den Verlust von Ruderalflächen (Wertstufe 2) erwartet. Die bestehenden Versiegelungen werden in der Bilanzierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und nur die zusätzlichen Versiegelungen einbezogen.

Durch die Festsetzung einer verhältnismäßig geringen Grundflächenzahl werden die Versiegelungen innerhalb des Plangebietes beschränkt. In den übrigen Bereichen werden Grünflächen entstehen, die teilweise Aufenthaltsqualität erhalten sollen. Entlang der Haupterschließungsachse ist eine Baumreihe geplant.

Es ist Anliegen der Stadt Grevesmühlen hochwertige Grünflächen mit Aufenthaltsqualität zu schaffen. Die Stadt spricht sich gegen die Anlage von sogenannten Schottergärten innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 43.1 aus. Damit ist die flächenartige Gestaltung mit verschiedenartigen Kies- bzw. Schottergranulaten mit teilweise vereinzelt Pflanzen unzulässig.

Bei sogenannten Schottergärten sind kaum bis keine Pflanzen vorhanden, was zur Folge hat, dass keine Verdunstungskühle produziert wird. Die Steine der Schottergärten speichern zudem die Wärme und geben diese nachts an ihre Umgebung ab. Es entsteht eine lokale Temperaturerhöhung. Weiter wird das Aufkommen von Insekten durch die Anlage solcher Schottergärten stark beeinträchtigt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 43.1 sowie der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen die Entwicklung des Umweltzustandes des planungsrelevanten Bereiches nicht erheblich negativ beeinflusst wird.

4.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Es handelt sich um eine derzeit brachliegende Fläche. Bei einer Nichtdurchführung der vorliegenden Bebauungsplanung würden auf dem Areal Ruderalisierungsprozesse zunehmen. Der Eindruck einer ungeordneten städtebaulichen Situation würde dadurch verstärkt.

4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es handelt sich um die Nachnutzung einer Fläche einer ehemaligen Getreidetrocknungsanlage durch die Entwicklung von Wohnbebauung am westlichen Stadtrand von Grevesmühlen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen wurden an diesem Standort bereits Wohnbauflächen ausgewiesen.

Die Stadt Grevesmühlen beabsichtigt nach wie vor im Westen der Ortslage das bereits vorhandene Wohngebiet „West II“ nach Norden zu ergänzen. Vorgesehen ist eine abgestimmte Quartiersentwicklung beiderseits der Bundesstraße B 105 mit Wohn- und gewerblichen Nutzungen. Bestandteil dieses Quartiers ist auch das nördlich der Bundesstraße gelegene Gewerbegebiet Nordwest, das seit 2009 planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 29 gesichert ist.

Nunmehr sollen auch die Flächen südlich der Bundesstraße B 105 entwickelt werden. Hierfür beabsichtigt die Stadt Grevesmühlen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „West I“. Aufgrund der Größe des Plangebietes erscheint eine Teilung in mehrere Bauabschnitte sinnvoll, weshalb zunächst der Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“ einen ersten Teilbereich für eine vorwiegende Wohnnutzung vorbereiten soll. Die Nachfrage nach Wohnraum, nicht nur für Einfamilienhäuser, sondern auch für besondere Wohnformen oder Mehrfamilienhäuser, hält in der Stadt Grevesmühlen weiterhin an. Aufgrund des demografischen Wandels ist auch die Nachfrage nach seniorengerechtem Wohnraum weiterhin hoch.

Der Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“ verfolgt das Ziel, verschiedene Wohnnutzungen in zentrumsnaher Lage anzusiedeln. Berücksichtigung finden dabei vor allem besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie altersgerechte Seniorenwohnungen. Kombiniert werden diese mit klassischen Einfamilienhäusern, Doppelhäusern oder auch Mehrfamilienhäusern. So kann in diesem Wohngebiet eine Durchmischung unterschiedlicher Wohnformen entstehen, die sich wechselseitig Impulse liefern. Mit der Ausweisung von Wohnungsbauflächen entspricht die Stadt ihrer Funktion als Mittelzentrum.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 43.1 erfolgt die Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes. Die Planungsabsicht der Nachnutzung der gewerblichen Flächen besteht bereits längerfristig. Mit der Planung will die Stadt Grevesmühlen der Nachfrage nach verschiedenen Wohnformen nachkommen.

5. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Allgemein dient eine Überwachung der Umwelt insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen. Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43.1 keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, können Maßnahmen, welche der Überwachung dienen, unterbleiben.

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß § 2 Abs. 4 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a Abs. 3 BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt. Für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 43.1 der Stadt Grevesmühlen wurden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten, voraussichtlichen Umweltauswirkungen nach der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet.

Der Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohnen am Börzower Weg“ verfolgt das Ziel verschiedene Wohnnutzungen in zentrumsnaher Lage anzusiedeln. Berücksichtigung finden dabei vor allem besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie altersgerechte Seniorenwohnungen. Kombiniert werden diese mit klassischen Einfamilienhäusern, Doppelhäusern oder auch Mehrfamilienhäusern. So kann in diesem Wohngebiet eine Durchmischung unterschiedlicher Wohnformen entstehen, die sich wechselseitig Impulse liefern. Mit der Ausweisung von Wohnungsbauflächen entspricht die Stadt ihrer Funktion als Mittelzentrum.

Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von rund neun Hektar und befindet sich im Westen der Stadt Grevesmühlen zwischen der Bundesstraße B 105 und dem Börzower Weg. Das Gebiet wurde bis Oktober 2020 durch einen Agrarhandelsbetrieb genutzt, der seinen Standort ins nördlich der Bundesstraße 105 gelegene Gewerbegebiet verlagert hat. Die zugehörigen Siloanlagen wurden bereits im Sommer 2019 außer Betrieb genommen. Die im Änderungsbereich befindlichen Betriebsanlagen wurden ausschließlich zur Getreidetrocknung und nicht zur Lagerung von Dünger genutzt.

Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob von den Planungen der Stadt Grevesmühlen mit dem Ziel verschiedene Wohnnutzungen in zentrumsnaher Lage anzusiedeln mögliche erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Aufgrund der ehemaligen Nutzung des Plangebietes sind in den übergeordneten naturschutzrechtlichen Fachplanungen (GLRP) für den Bereich der ehemaligen Getreidetrocknungsanlage kaum umweltbezogene Ziele festgelegt bzw. spezifische Aussagen getroffen worden. Bei den umgebenden Flächen handelt es sich im Wesentlichen um Siedlungsbereiche bzw. um landwirtschaftliche Nutzflächen. Entgegenstehende Belange aus den Darstellungen der übergeordneten Planungen sind nicht gegeben.

Der Landschaftsplan der Stadt Grevesmühlen stellt für den planungsrelevanten Bereich sowohl Bauflächen als auch Grünflächen dar. Mit der nun erfolgten Detaillierung der Bauflächen und Konkretisierung der Planungsziele im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 43.1 zeigt sich, dass Grünzüge gemäß der Darstellung des Leitbildes des Landschaftsplanes nicht vollständig umsetzbar sind. Durch die Ausweisung einer verhältnismäßig niedrigen Grundflächenzahl verbleiben innerhalb der Wohngebiete Freiflächen, die zu einer Durchgrünung des Wohngebietes beitragen. Die Notwendigkeit für eine Anpassung des Landschaftsplanes wird aufgrund der Kleinteiligkeit der Planung nicht gesehen.

Die Umweltbelange wurden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und berücksichtigt. Es wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Es sind insbesondere Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu beachten, die jedoch im Rahmen des Abrisses außerhalb des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden. Es wurde ein Standort gewählt, der im Hinblick auf die übrigen Schutzgüter als stark anthropogen vorbelastet betrachtet werden kann. Das Schutzgut Boden ist durch die ehemalige gewerbliche Nutzung überformt. Die Nachnutzung eines bereits bebauten Standortes ist generell einer unbelasteten Fläche vorzuziehen.

Zur Beachtung der Belange des Immissionsschutzes erfolgt die Erarbeitung einer Schalltechnischen Untersuchung durch das Gutachterbüro LS Lärmschutz Seeburg mit Sitz in Rostock. Diese Untersuchung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgewertet und entsprechend berücksichtigt. Untersucht werden dabei vor allem Straßenverkehrslärm, sowie Gewerbelärm in Form der Tankstelle nördlich sowie des Umspannwerkes nordwestlich des Plangebietes.

Zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft, welche durch die Planungen verursacht werden, werden unter Hinzunahme der Ausführungen der „Hinweise zur Eingriffsregelung für M-V; LUNG 2018 Neufassung“ im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung dargestellt und bewertet.

Natura 2000-Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ebenso befinden sich im planungsrelevanten Bereich keine nationalen Schutzgebiete.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume vorhanden. Zumindest teilweise müssen diese mit der Umsetzung der Planungsziele entfernt werden. Hierzu wird parallel mit der Erarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 43.1 ein entsprechender Ausnahmeantrag vorbereitet und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eingereicht.

Entlang des Börzower Weges befindet sich ein Alleenabschnitt, der als Lückige Allee im Rahmen der Biotopkartierung aufgenommen wurde. Eingriffe in diese gesetzlich geschützte Gehölzstruktur (§ 19 NatSchAG M-V) sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 43.1 nicht vorgesehen.

Es wurden im Rahmen der Kartierungsarbeiten keine Biotopstrukturen festgestellt, die einen Schutzstatus gemäß § 20 NatSchAG M-V besitzen.

Nordöstlich des Änderungsbereiches befinden sich Gehölzbereiche, die forstrechtlich als Wald zu betrachten sind. Alle Bauflächen befinden sich außerhalb des einzuhaltenden 30 m-Waldabstandes.

Im Vorfeld der Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 43.1 beabsichtigt die Stadt Grevesmühlen das Gelände der ehemaligen Getreidetrocknungsanlage zu beräumen. Aus diesem Grund wurde für das Plangebiet ein Begehungsbericht durch das Gutachterbüro ECO-CERT- Sachverständige im Umweltschutz mit Sitz in Plau am See OT Karow (Stand: 08. März 2021) erarbeitet. Dieser Begehungsbericht befasst sich zum einem mit der Erfassung der innerhalb des Planungsgebietes vorhandenen Biotopstrukturen um Rückschlüsse auf mögliche Habitate für geschützte Tier- und Pflanzenarten ziehen zu können. In diesem Zusammenhang wurden ebenso geschützte Gehölze erfasst und dokumentiert.

Den zweiten Teil des Gutachtens bildet ein Artenschutz-Präsenzprotokoll. Gegenstand der gutachterlichen Untersuchung war die Analyse und Bewertung einer Nutzung des Plangebietes durch geschützte Tierarten, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs 1 BNatSchG durch den Abriss des Gebäude-bestandes einschätzen zu können.

Der Abbruch der vorhandenen Betriebsanlagen begann nach einer artenschutzrechtlichen Präsenzprüfung im Mai 2021 und wird derzeit unter ökologischen Baubegleitung durchgeführt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Beachtung der ökologischen Baubegleitung und ggf. notwendiger Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Für die Umsetzung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes i.Z.m. dem Bebauungsplan Nr. 43.1 kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Wahl eines vorbelasteten Standortes verringert werden. Dem Grundsatz vom sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird gefolgt. Die Versiegelung ändert sich mit der Umsetzung des Bebauungsplanes kaum. Aufgrund der dargestellten Argumentation verbleiben aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Umweltbelange durch die Planung.

7. Literatur und Quellen

Kartenportal Umwelt Mecklenburg- Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LINFOS Datenbank), online unter: www.lung.mv-regierung.de

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2008): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg. Erste Fortschreibung.

Landesamt für innere Verwaltung Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen (KGeo) <http://www.gaia-mv.de>

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg (2011): Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg. Mecklenburg-Vorpommern (RREP WM). 169 Seiten.

Literatur

Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis, BVB-Merkblatt Band 2, Erich-Schmidt-Verlag GmbH & Co.KG, 2013.

BAUER, G., BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. Wiesbaden.

BERGEN, Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland.

HEYER, Ernst. (1972): Witterung und Klima: Eine allgemeine Klimatologie. Leipzig-Teubner.

I.L.N.&IFAÖ (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Abschlussbericht. Im Auftrag des LUNG M-V.

LUNG M-V (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung. Güstrow.

LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2.

VÖKLER, F.; HEINZE, B.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 3. Fassung, Stand Juli 2014, Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

Grevesmühlen, den

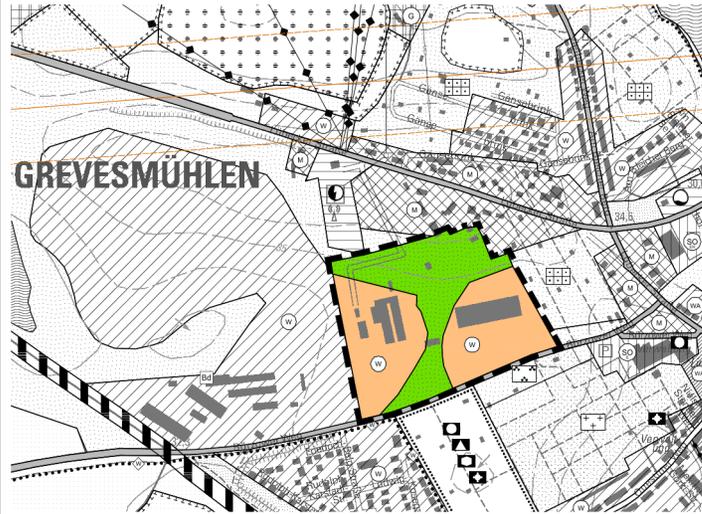
Der Bürgermeister

STADT GREVESMÜHLEN

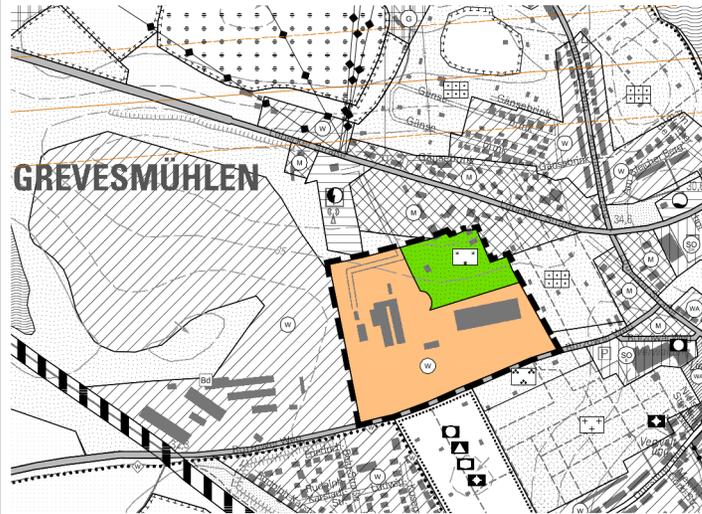
6. Änderung des Flächennutzungsplanes



Planzeichnung M 1: 5000



Bisherige Flächennutzungsplanung
Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) sowie Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen
Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Zasurgrün“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Planzeichenerklärung

Es gelten die Bauzeichensymbole (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie die Planzeichensymbole (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Wohnbaufläche (§ 1 BauNVO)

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Grünflächen

Zäsurgrün

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Darstellungen ohne Festsetzungscharakter (außerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung)

Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet - Einkaufszentrum (§ 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet - Einzelhandel (§ 11 BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 4 BauGB)

Flächen für Gemeinbedarf

Öffentliche Verwaltung

Schule

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsachsen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB)

sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Bahnanlagen

Hauptwanderweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen

Elektrizität

Wasser

Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

oberirdisch

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Grünfläche

Parkanlage

Dauerkleinanlagen

Friedhof

Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Wasserfläche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 u. 10 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Bodendenkmal

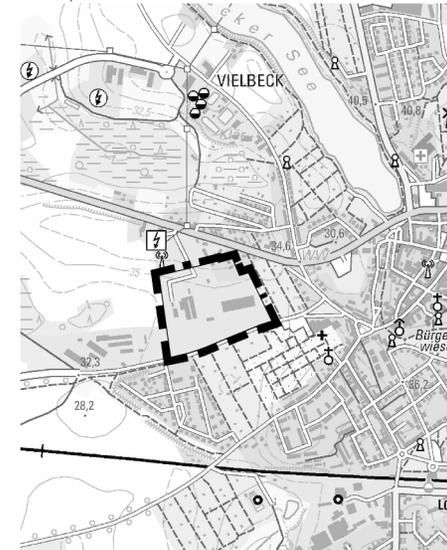
Sonstige Planzeichen

Richtungsstrecke der Telekom mit Sicherheitsbereich (100m)

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 20.07.2021. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung erfolgt.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde bei der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 19.08.2021 beteiligt worden.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 20.07.2021 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.08.2021 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung hat in der Zeit vom 17.08.2021 bis zum 20.09.2021 während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Grevesmühlen nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, am 07.08.2021 durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung sowie auf der Internetseite der Stadt Grevesmühlen bekannt gemacht worden.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.12.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 06.12.2021 von der Stadtvertretung beschlossen, die Begründung dazu wurde gebilligt.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Sachverhalte festgestellt, die ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB notwendig machen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.03.2022 über die erneute öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung hat in der Zeit vom 15.03.2022 bis zum 19.04.2022 während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Grevesmühlen nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, am 04.03.2022 durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung sowie auf der Internetseite der Stadt Grevesmühlen bekannt gemacht worden. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Stadtvertretung beschlossen, die Begründung dazu wurde gebilligt.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfüzung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom Az. erteilt.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Betriebschluss der Stadtvertretung vom erfüllt, die Hinweise wurden beachtet.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgeteilt.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung sowie auf der Internetseite der Stadt Grevesmühlen bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) hingewiesen worden. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am wirksam geworden.
Grevesmühlen, den (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtspln



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2021

STADT GREVESMÜHLEN

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Bearbeitungsstand 17.05.2022